

# I.

## Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Anton Mönks.

---

### Quellen- und Literaturverzeichnis.

#### I. Quellen.

##### a. Gedruckte.

- Monumenta Germaniae historica S. S. XI. Vita Meinweri episcopi Patherbrunnensis. Zitiert M. G. h. S. S. XI.  
Westfälisches Urkundenbuch, Band 1, 2 und 4. Zitiert W. U. B.  
Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, II. Teil. Von Bernhard Stolte. Paderborn 1905. Zitiert Stolte, Archiv (mit Angabe der Seitenzahl).  
Die sogenannte Bauersprache der Stadt Warburg. Von Direktor Dr. Hüser. Warburger Programm 1903. Zitiert Hüser, Programm.

##### b. Ungedruckte.

- Das Warburger Stadtarchiv. Zitiert Stadtarchiv. Collectanea Rosemeyer VIII. 4. im Stadtarchiv. Zitiert Coll. Rosem. VIII. 4.  
Codex 23 des Archivs des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.

#### II. Literatur.

##### a. Auf Warburg bezügliche.

- Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der königlich Preussischen Stadt Warburg pro 1885, Warb. 1886.  
Giefers, W. G. Die Anfänge der Stadt Warburg. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde B. 31. II. S. 189 ff.  
Gottlob, A. Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. Daselbst B. 60. II. S. 109 ff.  
Hagemann, E. Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. I. Teil 1903, II. Teil 1904.

## b. Allgemeine.

- Arnold, W. Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.
- v. Below, G. Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. B. 5. S. 124 ff. u. S. 225 ff.
- " Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift B. 58. S. 193 ff.
- " Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs- Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München 1900.
- " Kritik zu Keutgen, Amt und Zünfte. Historische Vierteljahrsschrift B. 7. 1904. S. 549 ff.
- Bessen, J. Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
- Bodemann, Ed. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. B. 1. Hannover 1883.
- Doren, Afr. Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. B. 12. II. 1893.
- Eberstadt, R. Magisterium und Fraternitas. Eine Verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. B. 15. II. 1897.
- " Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900.
- Elster, L. Wörterbuch der Volkswirtschaft 2 B. Jena 1898.
- Gengler, H. G. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.
- Hartmann, M. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft I. Hildesheim 1905.
- Hübinger, Ant. Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. Münster 1899.
- Ilgen, Th. Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893.
- Keutgen, F. Amt und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.
- Knieke, Aug. Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte. Münster 1893.
- Krumbholz, Rob. Das Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus Kgl. Preussischen Staatsarchiven Band 70. Leipzig 1898.
- v. Loesch. Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert. Trier 1904.
- Neuburg, C. Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880.
- Nitzsch, R. W. Die Niederdeutsche Kaufgilde. Zeitschrift der Sav.-Stift. B. 13. Germ. Abt.
- Philippi, F. Die gewerblichen Gilden des Mittelalters. Preussische Jahrbücher. Band 69. 1892. S. 657 ff.
- " Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Band 25. 1904. S. 112 ff.

- 
- Philippi, F. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Danabrück 1894.
- Schanz, G. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.
- Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875 ff.
- Schönberg, G. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Berlin 1868.
- Stahl, Fr. Wilh. Das deutsche Handwerk. Band 1. Gießen 1874.
- Stieda, W. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1877.
- Tuckermann, Walth. Das Gewerbe der Stadt Hildesheim bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Berlin 1906.
- Wehrmann, K. Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Lübeck 1872.
-

## Erstes Kapitel.

### Entstehung Warburgs. Gewerbliches Leben der ältesten Zeit. Politische Stellung.

Warburg,<sup>1)</sup> ehemals die zweite Hauptstadt des Fürstbistums Baderborn, wird zum ersten Male im Jahre 1010 geschichtlich bezeugt.<sup>2)</sup> Graf Duodiche (Dodiko) „de monte, qui Wartberge appellatur,“ war damals der Besitzer des festen Ortes und beherrschte von hier aus weithin das fruchtbare Diemeltal. Allein schon in Dodiko fand das Grafengeschlecht seinen letzten Vertreter; daher schenkte dieser zu seinen Lebzeiten seinen reichen Besitz zu Warburg auf Bitten des Bischofs Meinwerk der Baderborner Kirche.<sup>3)</sup>

Die „villa Wartberch“<sup>4)</sup> war durch ihre äußerst günstige Lage wohl imstande, Ansiedler von nah und fern anzulocken. Die stark befestigte Burg bot in den stürmischen Zeiten des frühen Mittelalters nicht nur der bischöflichen Besatzung Schutz gegen feindliche Überfälle, nein, auch die ländlichen Umwohner werden sich recht oft mit Hab und Gut vor räuberischen Horden hinter die schützenden Mauern geflüchtet haben. Und wenn dann auch der Friede wieder ins Land kam, gar mancher Flüchtling zog doch nicht wieder an seine alte Wohnstätte zurück. Dort war seine Hütte zerstört, die Äcker verwüstet; er hatte also nichts verloren, wenn er sich in der Nähe der schützenden Burg ansiedelte. Fruchtbare Ackerland und saftige Wiesen, vom Diemelflusse durchzogen, fand der

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu Westfälische Zeitschrift B. 31, S. 189 ff.; ferner Hagemann, Geschichte 2c. II. Teil. S. 5 ff.

<sup>2)</sup> M. G. h. S. S. XI. Vita Meinwerci cap. 18.

<sup>3)</sup> Kaiser Heinrich II. überließ Meinwerk im Jahre 1020 die ganze Grafschaft Warburg.

<sup>4)</sup> S. Erhard Cod. dipl. Nr. 127. Meinwerk schenkte durch diese Urkunde (v. J. 1036) die villa Wartberch mit drei Vorwerken dem Stift Buzdorf in Baderborn.

Bauer hier in Hülle und Fülle. An dem nötigen Unterhalt für Menschen und Vieh war also kein Mangel.

Dazu kam noch, daß das Andreaskirchlein auf der Burg weit und breit das einzige Gotteshaus war. Hier entwickelte sich daher schon frühzeitig ein gewisser Verkehr; hier konnte der Bauer Geschäfte abschließen, seine Erzeugnisse gegen die eines andern vertauschen oder für Geld verkaufen. Kein Wunder, wenn aus all diesen Gründen die Ansiedlung bald eine ganze Reihe umliegender Siedlungsstätten<sup>1)</sup> in ihren Bereich zog und so stattlich heranwuchs, daß sie schon anderthalb hundert Jahre nach ihrem ersten Auftreten als Stadt bezeichnet wurde.<sup>2)</sup>

Während sich der bisher geschilderte Entwicklungsvorgang hauptsächlich auf die südlich von der Burg gelegene sog. Altstadt beziehen dürfte, erwuchs auf dem Bergrücken im Norden der Burg ebenfalls eine Ansiedlung, die Neustadt. Auch hier ließen sich „Ansiedler aus der Nachbarschaft nieder, gelockt durch den Schutz und leichten Erwerb, den Burg und Stadt boten.“<sup>3)</sup> Im Jahre 1239 wird die Neustadt zum ersten Male urkundlich erwähnt. Sie war damals bereits ein selbständiges Gemeinwesen mit Bürgermeister und Rat an der Spitze.<sup>4)</sup>

Gar bald sehen wir ein reges Leben in den Städten aufblühen; Handel und Verkehr beginnen sich zu heben. Schon im Jahre 1234 wird in Warburg der sog. Martini-  
markt erwähnt.<sup>5)</sup> Über einen weiteren Markt, der bei der Altstädter Kirche abgehalten wurde, erfahren wir gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als zwischen dem Stadtherrn und der Altstadt ein heftiger Streit um die Ansiedlung der Domini-

<sup>1)</sup> Spanden hat (nach Giefers, Westf. Zeitschrift B. 31) in der Warburger Feldflur acht eingegangene Ortschaften nachgewiesen. Über Einwanderungsmotive vergleiche Knieke, die Einwanderung zc. Cap. I. S. 16 ff.

<sup>2)</sup> S. Erhard Cod. dipl. Nr. 468. Dort heißt es: „Hec etiam civitas (Büren) ad mandatum et servitium Patherbornensis episcopi erit in perpetuum, sicut Wartberg et Patherborn.“ Da die Gründung Bürens in das Jahr 1195 fällt, so hat Erhard die oben erwähnte Urkunde falsch datiert. Vergl. dazu „Aus Westfalens Vergangenheit“, S. 84, Anm. 4.

<sup>3)</sup> Giefers in der Westf. Zeitschr. B. 31.

<sup>4)</sup> W. U. B. Band IV. Nr. 288.

<sup>5)</sup> W. U. B. Band IV. Nr. 227. „Estimabitur autem annona hec secundum cursum fori sabbati precedentis festum Martini.“

faner in Warburg entbrannte.<sup>1)</sup> Da der Bischof den Dominikanern die Altstädter Kirche zuspielen wollte, so waren die Bürger sehr besorgt, mit dieser auch die Märkte zu verlieren. Allein diese Besorgnis erfüllte sich nicht, die Märkte verblieben der Altstadt.

Als ein beredtes Zeugnis für den regen Handel und Verkehr in den Städten muß gewiß auch das frühe Auftreten von Warburger Geldwährung (zuerst 1248)<sup>2)</sup> und Getreidemaß (zuerst 1262)<sup>3)</sup> angesehen werden.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts (1366) erfuhren Handel und Verkehr einen bedeutenden Aufschwung durch die Fürsorge des damaligen Landesherrn. Bischof Heinrich III. von Paderborn gewährte nämlich im Jahre 1366 den beiden Städten vier freie Jahrmärkte<sup>4)</sup>; zwei sollten im Sommer und zwei im Winter und zwar abwechselnd in beiden Städten abgehalten werden. Außer diesen genannten Märkten gab es in Warburg auch noch Wochen- und Fischmärkte. Zu alle dem wurde jeder durchziehende Krämer und Kaufmann gezwungen, altem Herkommen gemäß seine Waren einen

1) W. U. B. B. IV. Nr. 1943. Der Bischof verfügt: „Nundinas etiam apud ecclesiam sepe dictam frequentatas transferimus ad vetus oppidum memoratum.“ Vergl. hierzu die Abhandlung von Gottlob in der Westf. Zeitschr. B. 60. II; ebenso den Aufsatz: „Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im M. A.“ in „Aus Westf. Vergangenheit“ S. 82. Sigen, der Verfasser der Abhandlung hat Unrecht, wenn er behauptet, Warburg hätte erst 1366 einen Jahrmarkt erhalten. Wenigstens hätte er zwei Märkte erwähnen müssen; denn die Quelle, auf die er sich beruft, gibt diese Zahl an. (Bericht v. 1885.) Doch Warburg hatte ja schon früher Märkte, wie wir gesehen. Wie Sigen die erwähnten Urkunden des W. U. B. B. IV. Nr. 227 und Nr. 1943 nicht kennt, so scheint ihm auch der Aufsatz von Giesers in der Westf. Zeitschr. B. 31. II. entgangen zu sein.

2) W. U. B. B. IV. Nr. 393.

3) Dasselbst Nr. 903.

4) Die Verleihung der Märkte geschah durch zwei Urkunden, von denen die eine vom 15. Juli, die andere vom 31. Oktober 1366 datiert ist. In der ersteren wurde auch die Wechselordnung für den bischöflichen Wechsel festgesetzt. Zoll und Geleite behielt sich der Bischof vor. Bessen bemerkt in seiner Geschichte des Bistums Paderborn I. Teil S. 254 mit Recht dazu: „Aus diesem Vorbehalt scheint zu folgen, daß der Verkehr in Warburg damals bedeutend gewesen sei.“

Tag auf der Neustadt und ebenso lange in der Altstadt feilzubieten.<sup>1)</sup>

War auf diese Weise hinreichend für einen regen Verkehr mit fremden Händlern gesorgt, so entfaltete sich nicht minder unter den Bürgern selbst eine eifrige gewerbliche Tätigkeit. Handwerker aller Art und sonstige Gewerbetreibende werden schon frühzeitig in Warburger Quellen erwähnt. Nur einige Gewerbe seien hier genannt. Schon bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Bischofe von Paderborn und den Bürgern der Altstadt wird ein Glockengießer unter diesen genannt. Besonders zahlreich müssen die Wollweber in Warburg ansässig gewesen sein; denn bereits im Jahre 1331 benannte man nach ihnen eine Straße (platea lanificum) in der Altstadt.<sup>2)</sup> Ebenso waren andere Handwerkerklassen, wie Leineweber, Metzger, Bäcker, Schuhmacher usw. in hinreichender Anzahl vertreten. In welchem hohem Ansehen das Kunstgewerbe stand, beweist die Tatsache, daß man einem Goldschmiede im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts (1435) das Bürgermeisteramt übertrug.<sup>3)</sup>

Wie die Bürger bestrebt waren, durch Handel und Verkehr, durch rege gewerbliche Tätigkeit ihre Wohlhabenheit zu steigern, so suchten sie sich auch in politischer Hinsicht immer größere Freiheit zu erringen. Gleich allen deutschen Städten,<sup>4)</sup> so hatte auch Warburg ursprünglich einen Stadtherrn: es war vom Bischofe von Paderborn abhängig. Daher lag es sehr nahe, daß dieser der Stadt anfangs eine ähnliche Verfassung gab, wie sie die Hauptstadt seines Sprengels, Paderborn hatte. In der Tat scheint dies der Fall gewesen zu sein; denn hier wie dort werden bischöfliche Ministerialen genannt, die an der Spitze der Stadtverwaltung standen und den Titel comites civitatis führten.<sup>5)</sup> Ihr urkundliches Auftreten in Warburg fällt in die Zeit von 1203 bis 1268. Von 1260 an wird zu Warburg ein Rat (ohne Bürgermeister)

<sup>1)</sup> Vergl. den sog. „groten Breff“ die Stadtverfassungsurkunde von 1436. Original im Stadtarchiv zu Warburg. Gedruckt bei Hüser, Warburger Programm 1903.

<sup>2)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Urkunde daselbst vom Jahre 1436.

<sup>4)</sup> Vergl. Schröder Rechtsgeschichte S. 606.

<sup>5)</sup> Vergl. W. U. B. B. IV. Nr. 10, 39, 48, 188, 289a, 1014, 1100, 1133.

erwähnt, der wiederholt mit den Burgmännern handelnd in Urkunden auftritt. Da nun bereits im Jahre 1239 Bürgermeister und Rat an der Spitze der Verwaltung der Neustadt standen, so darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der erwähnte Rat ohne Bürgermeister nur der Altstadt angehören konnte. Im Jahre 1268 wird zum ersten Male ein Bürgermeister der Altstadt genannt. Es ist nach alle dem wahrscheinlich, daß die *comites civitatis*, die sicherlich auch das Kommando in der über der Altstadt thronenden bischöflichen Burg führten, nur kurze Zeit das Regiment in der genannten Gemeinde hatten. Während sich die Neustadt von vornherein auf einer freieren rechtlichen Grundlage erhob, werden sich die Verhältnisse in der Altstadt so entwickelt haben, daß der *comes civitatis*, der anfänglich allein dem Gemeinwesen vorstand, bald einen Teil seiner Befugnisse an den Rat abtreten mußte, schließlich aber vom Bürgermeister aus seiner dominierenden Stellung verdrängt wurde.

Mit der Zeit hob sich das Selbstbewußtsein der Bürger mehr und mehr. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Machtgefühl schon so in ihnen gestärkt, daß sie sich um eine Verfügung des Bischofs,<sup>1)</sup> welche die Vereinigung beider Städte unter ein Regiment verordnete, gar nicht kümmerten. Statt sein Ziel zu erreichen, mußte der Landesherr vielmehr einige Jahre später zugeben, daß sich die beiden Städte noch mehr von einander entfernten und sogar eine feste Mauer zwischen sich aufführten.<sup>2)</sup>

Aber die trennende Mauer hinderte nicht, daß die Bürger beider Städte nötigenfalls Hand in Hand mit einander gingen, besonders wenn es galt, dem Fürsten neue Privilegien und Zugeständnisse abzurufen<sup>3)</sup> und ihrer Macht nach außen hin Geltung zu verschaffen. Doch auf die Dauer war die getrennte Verwaltung beider Städte unhaltbar. Das mochten auch die Bürger einsehen; denn im Jahre 1436 verstanden sie sich dazu, daß beide Städte unter einer Obrigkeit vereinigt wurden. Aus diesem Anlaß wurde das neue

<sup>1)</sup> Urkunde vom Jahre 1256, die älteste des Warburger Stadtarchivs; danach gedruckt W. U. B. B. IV. Nr. 651.

<sup>2)</sup> Urkunde vom Jahre 1260 im Stadtarchiv; danach gedruckt W. U. B. B. IV. Nr. 833.

<sup>3)</sup> Urkunde im Stadtarchiv vom Jahre 1340.

Stadtrecht in dem sog. „großen Briefe“<sup>1)</sup> zusammengefaßt. In dieser Urkunde, die alle Seiten des städtischen Lebens regelte, wurde auch der gewerblichen Verbände von Warburg gedacht, deren Geschichte uns in den folgenden Zeilen beschäftigen soll.

## Zweites Kapitel.

### Die gewerblichen Verbände Warburgs. Zahl, Alter, Entstehungsursache und Benennung der Verbände.

Der „große Brief“ von 1436 führt zehn Gilden in folgender Ordnung auf: 1. die Kaufmannsgilde, 2. das Wollweberamt, 3. das Lohgerberamt, 4. das Bäckeramt, 5. das Kürschneramt, 6. das Schmiedeamt, 7. das Schuhmacheramt, 8. das Leineweberamt, 9. das Schneideramt, 10. das Metzgeramt. Man könnte etwa auf den Gedanken kommen, daß vor der Vereinigung der beiden Städte noch keine gewerblichen Verbände in Warburg bestanden hätten, daß vielmehr erst durch diesen Akt der Boden für ein erspriessliches Gedeihen solcher Korporationen geschaffen sei. Doch dem ist nicht so; der „große Brief“ widerspricht einer solchen Annahme. Es wird nämlich in der genannten Urkunde den Gilden — also schon vorhandenen Verbänden — versprochen, ihre alten Rechte und Gewohnheiten schriftlich festzulegen.<sup>2)</sup> Dieses Versprechen wurde auch sofort erfüllt, und in den neuen Statuten der Gilden treten uns diese als voll ausgebildete Institutionen entgegen. Der Wortlaut der Gildebrieve läßt ebenso wenig wie der „große Brief“ Zweifel an dem höheren Alter der Verbände aufkommen, doch sind uns Nachrichten über ihren Ursprung nicht überliefert. Direkte urkundliche Beweise für ein Bestehen vor dem Jahre 1436 besitzen wir nur für einige wenige Ämter.

Die vornehmste und einflußreichste Gilde in Warburg war offenbar die Kaufgilde. Sie befaßte sich hauptsächlich

<sup>1)</sup> Die Urkunde trägt die Überschrift: „De grote Breff darynne beide Stede einredich worden.“

<sup>2)</sup> Die betreffende Stelle lautet: „Und des scal de Rad tor tyd eyner ytlick geylde eynen besegelden breff geven, wat er olde wilkor sy, dat se sych dar na richten mogen in erme ampte . .“

mit dem Gewandschnitt. Am ehesten wird eine Kaufgilde in der Altstadt urkundlich bezeugt, und zwar im Jahre 1421<sup>1)</sup>; doch gestattet die Urkunde einen Schluß auf ein höheres Alter der Korporation. Denn wenn diese einen Teil ihres Barvermögens auf Zinsen anlegte, so folgt daraus, daß sie schon längere Zeit bestanden haben muß. Aus der Einleitung zu dem neuen Statut von 1436 geht hervor, daß auch in der Neustadt schon vor diesem Jahre eine Kaufgilde bestanden hat. Es wird hier nämlich ausdrücklich betont, daß die Vorsteher beider Gilden vor dem Räte ihre „Wylkor und ere Sate wytlich gedan, also de von auldens her von eren Eldern unde Vorvaren, de dar Koplude weren, unde de de Koppelde hadden, an se gekommen synt.“

Das Wollweberamt nahm nächst der Kaufgilde sicher die bedeutendste Stellung in Warburg ein. Es geht dies auch aus der schon erwähnten Tatsache hervor, daß nach diesem Verbande eine Straße in der Altstadt benannt wurde.<sup>2)</sup> Das Amt wird zum ersten Male im Jahre 1428<sup>3)</sup> erwähnt. Da diese Urkunde uns über ein ähnliches Geldgeschäft seitens der Wollweber berichtet, wie soeben von den Kaufleuten mitgeteilt wurde — die „Nichtlude und Schenken des Amtes,“ vier Mann, verpfänden einen Hypothekenbrief für zehn Mark — so dürfen wir wohl mit Recht hier ebenfalls auf ein höheres Alter schließen. Von dem Bestehen eines Wollweberamtes in der Neustadt vor 1436 sind keine urkundlichen Nachrichten auf uns gekommen; doch gestattet die Gewandlieferung,<sup>4)</sup> welche die unteren Stadtbeamten jährlich als Lohn bezogen, den Schluß, daß der Rat zu solchen Ablösungen nur „Wand“ nahm, das in der eigenen Stadt hergestellt war. Die Statuten des Amtes vom Jahre 1436 sind leider nicht auf uns gekommen.

Von dem Bestehen einer Lohgerberzunft vor der Städtevereinigung schweigen die Warburger Quellen. Doch geht

1) Vergl. Stolte, Archiv S. 259.

2) Vergl. oben erstes Kapitel S. 7.

3) Vergl. Stolte, Archiv S. 245 und 246.

4) 1435 nahm die Neustadt den Joh. Begehavere zum Stadtzimmermann an und versprach ihm, gleich den andern untern Stadtbeamten, unter anderem jährlich acht Ellen „Graes“ (graues Wand). Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

aus mehr als einer Stelle der Zunftrolle von 1436 hervor, daß der Rat dem Amte nicht neue „Willküren“ gegeben hat, sondern nur altes Herkommen festlegte und guthieß. Wir stoßen also auch hier auf eine ältere Vereinigung. Die vom Räte erteilte Rolle scheint dauernd Geltung behalten zu haben; denn es liegen aus späterer Zeit keine Statuten vor.

Um so öfter hat dagegen das Bäckeramt seine Satzungen geändert. Es liegt nicht nur eine ziemlich ausführliche Rolle<sup>1)</sup> der Neustädter Bäckerzunft vor, die jedenfalls vor 1436 entstanden sein muß, sondern es sind außer den Statuten vom eben genannten Jahre noch solche von 1463, 1558 und 1604<sup>2)</sup> auf uns gekommen. Die Rolle von 1463 stimmt, von einigen Geringfügigkeiten abgesehen, mit der (undatierten) Rolle der Neustädter Bäcker überein, während die beiden Statuten aus den folgenden Jahrhunderten größere Abweichungen zeigen.

Im Jahre 1412 wird die Bäcker Gilde der Neustadt zum ersten Male erwähnt<sup>3)</sup>; jedoch fehlen Nachrichten über die Altstädter Zunft.

Von dem im „großen Briefe“ erwähnten Kürschneramte liegen weder Statuten noch sonstige Schriftstücke vor. Dagegen fließen die Quellen über das Schmiedeamt wieder reichlicher. Von einer Vereinigung der Schmiede wird uns zwar vor 1436 nichts berichtet, aber aus der Rolle<sup>4)</sup> geht ebenfalls deutlich hervor, daß es sich bei ihrer Abfassung nicht um eine Neugründung der Zunft handelte. Verschiedene Sitten und Gebräuche des Amtes werden in dem Schriftstück als alte Gewohnheiten bezeichnet.

Dem Amte der Schmiede gehörten die verschiedensten Vertreter der Metallbearbeitung an, nämlich die „Grossmede, Kleynmede (Schlosser), Meswerken (Messerschmiede), Koppersmede (Kupferschmiede), Potgeter, Kannengeter und netelere (Nadelmacher)“. Bis ins 18. Jahrhundert hinein scheinen die alten Statuten des „smede-

1) Vergl. Stolte, Archiv S. 265 ff.

2) Die Statuten von 1436 und den folgenden Jahren befinden sich im Stadtarchiv. Die drei letzten in der Coll. Rosemeyer VIII. 4. Bäckeramt.

3) Und zwar in ähnlicher Weise, wie die Kaufgilde und das Wollweberamt. Die beiden Vorsteher kauften für die Zunft eine Jahresrente von einer halben Mark für fünf Mark Warb. Währung. Urkunde im Stadtarchiv.

4) Daselbst.

werkes“ in Kraft geblieben zu sein. Außer einer Neu-  
regulierung<sup>1)</sup> der religiösen Gepflogenheiten ihres Verbandes  
im Jahre 1629 liegen keine jüngeren Statuten vor.

Das Amt des „Schowerkes“ bestand wiederum aus  
einer Vereinigung mehrerer Handwerkerklassen. Es umfaßte  
die „Trippenmeckere (Pantoffelmacher), Budelere (Beutel-  
macher), Remensnydere (Weißgerber), Plattenmeckere  
(Harnischmacher) und Sedelere (Sattler).“<sup>2)</sup> Vom Alter  
des Schuhmacheramtes gilt dasselbe, was vom Schmiedeamte  
gesagt ist. Neubestätigung des alten Amtsbriefes und Er-  
höhung der Aufnahmegebühren erfolgte seitens des Rates  
1513.<sup>3)</sup> Im Jahre 1545<sup>4)</sup> wurden auf Ansuchen der Schuh-  
macher die Zunftprivilegien abermals beglaubigt.

Der Leineweberzunft geschieht ebenfalls im Jahre  
1436<sup>5)</sup> zum ersten Male Erwähnung; doch kommt auch ihr  
ein höheres Alter zu. Eine neuere Rolle<sup>6)</sup> des Amtes,  
die wahrscheinlich aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts  
stammt, weist große Abweichungen von der alten auf.

Auch für die Schneidergilde kann die Zeit der Entstehung  
nicht mehr festgelegt werden. Ihre Rolle<sup>7)</sup> vom Jahre 1436,  
die ebenfalls auf ein früheres Bestehen der Vereinigung hin-  
deutet, ist wahrscheinlich der Hauptsache nach immer in Kraft  
geblieben, abgesehen von einer Erschwerung der Aufnahme  
ins Amt, die der Rat von Warburg den Schneidern unter  
Bestätigung der alten Statuten im Jahre 1514 gewährte.<sup>8)</sup>

Auffallend erscheint es, daß ein „ehrbares Schneideramt  
in der Altstadt“ im 16. Jahrhundert<sup>9)</sup> ein Sonderstatut  
aufstellte, das freilich in seinen acht Punkten nur Verhaltungs-  
maßregeln bei Gß- und Trinkgelagen bietet.

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosem. VIII. 4. Schmiedeamt.

<sup>2)</sup> Originalurkunde im Stadtarchiv. Nach einer Abschrift gedruckt  
in Stolte, Archiv S. 263 ff.

<sup>3)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>4)</sup> Dasselbst, Coll. Rosem. VIII. 4. Schuhmacheramt.

<sup>5)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>6)</sup> Urkunde im Stadtarchiv, Coll. Rosem. VIII. 4. Leineweberamt.

<sup>7)</sup> und <sup>8)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>9)</sup> Dasselbst, Coll. Rosem. VIII. 4. Schneideramt. Das undatierte  
Schriftstück gehört nach Gottlob dem 16. Jahrhundert an.

An letzter Stelle führt der „große Brief“ das Metzgeramt auf. Doch bestand schon vor der Vereinigung beider Städte in der Altstadt eine solche Zunft. Im Jahre 1421 gab der Rat daselbst den „Heren des Knochenamptes“ Statuten,<sup>1)</sup> die noch vorhanden sind. Auch diese scheinen sich schon auf älteren Zuständen aufzubauen. Die Rolle von 1436<sup>2)</sup> erzeigt sich als eine wesentliche Erweiterung dieser Altstädter Statuten.

Das Braugewerbe scheint eine eigentliche Zunft in der Bedeutung der oben besprochenen in Warburg nicht gebildet zu haben. Kurze Vorschriften und Anweisungen für Brauer sind im „großen Briefe“ enthalten und die Abgaben festgelegt. Außerdem befaßt sich auch noch die sog. „Saite“, „die älteste Zusammenstellung Warburger Statuten“<sup>3)</sup> mit der Aus- und Einfuhr des Bieres. Es geht aus diesen Stellen hervor, daß der Rat die Aufsicht über das Brauwesen übte und die Braugerechtigkeit an jeden Bürger ertheilte, der sich darum bewarb und die nötigen Abgaben zahlte. Bezeugt wird diese Tatsache für die Altstadt durch eine Urkunde vom Jahre 1422.<sup>4)</sup> Der Rat befreite da einen gewissen Bernde Tonnen von allen städtischen Lasten außer der Wacht. Wenn er brauen wollte, so sollte er das tun in der Stadtpfanne; er sollte aber davon die „tzise“ geben, so gut wie seine Nachbarn über und unter ihm (boven eme unde benedden). Erst im Jahre 1628 wurden genauere Bestimmungen über das Brauen getroffen.<sup>5)</sup> Im selben Jahre gingen auch die Krämer den Rat um Gewährung einer Gilde an. Die Bitte wurde ihnen aber nicht gewährt, sondern „pure abgeschlagen.“<sup>6)</sup>

Der Vollständigkeit halber mag hinzugefügt werden, daß es in der Stadt noch manche andere Handwerker gab, die nicht in Verbänden geordnet waren, wahrscheinlich, weil ihrer zu wenige waren. Von einem Glockengießer haben wir schon früher gesprochen,<sup>7)</sup> ebenso von einem Goldschmiede.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Urkunde daselbst.

<sup>3)</sup> Vergl. Hüfer, Programm 1903 S. 3 ff.

<sup>4)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 238.

<sup>5)</sup> Vergl. Hüfer, Programm 1903. S. 4 ff.

<sup>6)</sup> Vergl. Observata anni 1628, Coll. Rosem. I.

<sup>7)</sup> und <sup>8)</sup> Vergl. S. 7.

Außerdem waren Glaser<sup>1)</sup> in Warburg ansässig, ferner Böttcher,<sup>2)</sup> Wegener<sup>3)</sup> und Zimmerleute,<sup>4)</sup> auch der Bartscher<sup>5)</sup> fehlte nicht.

Den gewerblichen Verbänden Warburgs kommt also ein höheres Alter zu, als ihren ältesten schriftlichen Statuten vom Jahre 1436. Wie aber sind die Vereinigungen entstanden?

Früher, als man der Großgrundherrschaft des Mittelalters, besonders der geistlichen, eine zu große Bedeutung beimaß, hat man auch geglaubt, das Zunftwesen sei innerhalb der Grundherrschaft entstanden.<sup>6)</sup> Heutzutage gilt dieser Standpunkt für überwunden.<sup>7)</sup>

Wohl hatte der Bischof von Paderborn, der Stadtherr, in und um Warburg beträchtliche Besitzungen<sup>8)</sup>; doch waren diese zur Zeit der ersten Entwicklung der beiden Städte schon arg zersplittert.<sup>9)</sup> Die ewig geldbedürftigen Fürsten versetzten und verkauften ihr Eigentum an Klöster, Burgmänner oder selbst an die beiden Städte.

Hätten nun auf den Gütern hofhörige Handwerkerverbände bestanden, so wären sie durch die Veräußerungen zersplittert worden. Ihre Lebensfähigkeit war dadurch in Frage gestellt. Aber aller Wahrscheinlichkeit nach haben überhaupt in Warburg keine solchen Genossenschaften hofhöriger Handwerker bestanden; denn es findet sich nicht einmal eine urkundliche Andeutung, aus der sich auf einzelne derartige Gewerbetreibende schließen ließe, geschweige denn auf ganze Verbände. Auch wird uns nichts von Abgaben oder Dienstleistungen in den spätern Zunftrollen berichtet, aus denen man eine ehemalige Abhängigkeit der Verbände folgern könnte. Kurz, die Warburger Zünfte können in keiner Weise mit Genossenschaften hofhöriger Ämter in Zusammenhang gebracht

<sup>1)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 241.

<sup>2)</sup> Urkunde von 1411 und 1425 im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 156 und Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>4)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

<sup>5)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 377.

<sup>6)</sup> Vergl. besonders Arnold, Nitzsch, Stieda und Eberstadt.

<sup>7)</sup> Dank der Kritik von Belows und Reutgens.

<sup>8)</sup> Vergl. W. U. B. B. IV. Nr. 874, 922, 1075, 2101.

<sup>9)</sup> Vergl. daselbst die ebengenannten Urkunden und Nr. 910, 1646.

werden, die überhaupt im westfälischen Rechtsgebiete nicht nachweisbar sind.<sup>1)</sup>

Da die Warburger gewerblichen Verbände bei ihrem Entstehen nicht sofort zur schriftlichen Festlegung ihrer Gesetze und Gebräuche schritten, so können die späteren Zunftrollen keine direkte Aufklärung über den Ursprung des Zunftwesens im allgemeinen geben. Doch bieten die Urkunden gewisse Anhaltspunkte, die den Zweck der gewerblichen Vereinigungen unseres Erachtens deutlich erkennen lassen.

Es ist eine auffallende Erscheinung, daß alle Zunftrollen sich sehr eingehend mit dem Verkauf der Waren auf dem Markte befassen. Der Handwerker war also in ganz hervorragender Weise auch Kaufmann, der ein großes Interesse am Markte bekundete. Da nun aber die Aufsicht über den Markt der Stadtbehörde zustand, so waren die Gewerbetreibenden, die dort ihre Produkte feilboten, ganz den Vorschriften der Kontrollebeamten unterworfen. Auf diese Weise hätten die Verkäufer aber auch willkürlichen Anordnungen und Übergriffen seitens der Behörde machtlos gegenüber gestanden. Ist genug werden sie sich in ihren gewerblichen Interessen geschädigt gesehen haben. Zur Berhütung dieses Übelstandes und überhaupt zur Verfolgung gemeinsamer Ziele werden sich die Gewerbetreibenden zusammengeschlossen haben, und zwar gewöhnlich auf Grund des gemeinsamen Berufes. Solche Vereinigungen trugen anfänglich natürlich keineswegs den streng geschlossenen Charakter der voll ausgebildeten Zunft.

Daß die kaufmännische Seite der Gewerbe die Grundlage abgegeben hat, auf der sich die Verbände bildeten, geht auch aus der sonst unerklärlichen Tatsache hervor, daß sich auch solche Gewerbetreibende zusammenschlossen, die gar keine Handwerker waren, ja sich von diesen sogar streng abschlossen: nämlich die Kaufleute, die hauptsächlich den Handel mit fremden Tuchen, Leinwand und den entsprechenden Rohstoffen, als Wolle und Garn betrieben; auch mit dem Lederhandel befaßten sie sich.

Es erscheint sehr zweifelhaft, daß solche freiwillige Verbände von Anfang an einen Zwang auf die einzelnen

<sup>1)</sup> Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte S. 86.

Gewerbetreibenden ausübten, der Vereinigung beizutreten; denn einerseits bedurfte es gar keines Zwanges, um die Interessenten zum einheitlichen Vorgehen in gemeinsamen Angelegenheiten zu vereinigen, andererseits hatte der Verband auch gar nicht das Recht, einen Zwang auszuüben, weil die Stadtbehörde<sup>1)</sup> das nicht duldete. Der Zunftzwang paßte nicht in den Rahmen der stadtherrlichen Wirtschaftspolitik. Dafür spricht auch die Tatsache, daß vielfach seitens der Stadtbehörde trotz des Zunftzwanges, der in der ausgebildeten Zunft eine hervorragende Rolle spielte, Freimeister zugelassen wurden.

Der Zunftzwang der „stärker und milder“<sup>2)</sup> sein konnte, und „sich im Laufe der Zeit verstärkte“,<sup>2)</sup> also einer Entwicklung unterlag, dürfte aus dem Bestreben hervorgegangen sein, eine zu starke Konkurrenz im Gewerbe fern zu halten. Doch konnte dies Bestreben nur wirksame Folgen haben, wenn sich der Verband innerlich stark genug fühlte, bei der Stadtbehörde die Bestätigung dieser Maßregel durchzusetzen. Sobald man dies erreicht hatte, war der innere Ausbau der Vereinigung vollendet.

Da sämtliche gewerbliche Verbände vom Stadtrate ihre Privilegien erhielten, so erkannte sie auch stets diesen als ihre höchste Berufungsinstanz in allen gewerblichen Streitfragen an. Es ist daher um so auffällender, daß der Bischof von Paderborn sich einmal einen Eingriff in die Rechte des Rates erlaubte. Den Schuhmachern war es laut Statuten von 1436 untersagt, weder zum Verkauf, noch für den eigenen Gebrauch Leder zu lohen. Dies Verbot war ihnen offenbar zuwider, und als sie wahrscheinlich beim Rate seine Aufhebung nicht erwirken konnten, wandten sie sich an den Bischof Simon, der den Wünschen der Schuhmacher im Jahre 1473 nachkam und ihnen erlaubte, Leder für den eigenen Gebrauch herzustellen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> v. Below, der den Zunftzwang den ersten Zweck nennt, „um dessen willen die Innungen geschlossen wurden“, (Historische Zeitschr. B. 58. S. 229) erklärt in Seeligers historischen Vierteljahrschrift 7. 1904. S. 554, daß der Stadtherr tatsächlich kein Interesse an der Einführung des Zunftzwanges gehabt habe.

<sup>2)</sup> Vergl. v. Below: Die Entstehung des modernen Kapitalismus; in Sybels hist. Zeitschrift B. 91, S. 447, Anm. 1.

<sup>3)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

Bezüglich der Abhängigkeit vom Räte müssen wir die Warburger Gilden in zwei Gruppen scheiden. Von der ersten Gruppe erhob der Rat bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes keine Gebühren, von der zweiten ließ er sich von jedem neuen Werkmeister eine halbe Mark zahlen. Zu jener ersten Klasse gehörten die Ämter der Schneider<sup>1)</sup> und Leineweber; auch der neu eintretende Bäcker war frei, wenn er auf der Neustadt wohnen wollte. Zur letzteren Klasse zählten die Schmiede, Schuhmacher, Lohgerber und Metzger, ferner jene Bäcker, die in der Altstadt ihr Heim zu gründen gedachten.

Es ist nun aber bemerkenswert, daß jene Ämter, deren Neumeister frei waren von Eintrittsgebühren an den Rat, die Aufnahme an eine höhere Leistung für religiöse Zwecke knüpften. So mußten z. B. die Bäcker der Neustadt eine halbe Mark an die Johanneskirche zahlen.<sup>2)</sup> Auch alle andern dieser Gruppe hatten eine, wenn auch kleinere Geldsumme an die Kirchen zu entrichten, außerdem noch eine Wachsabgabe zu leisten. Bei den Ämtern der zweiten Gruppe kommen Barauslagen für Kirchen als Eintrittsgebühr nicht vor. Der neue Zunftgenosse brauchte höchstens zwei Pfund Wachs zu erlegen.

Über den Grund für diese ungleiche Behandlung der Ämter seitens des Rates geben die Quellen keinen Aufschluß. Wir sind auf Vermutungen angewiesen, um eine Erklärung für diese Unterscheidung zu suchen. Vielleicht waren die Schneider und Leineweber, ferner die Bäcker auf der Neustadt schon organisiert, ehe es einen autonomen Stadtrat gab. Sie unterstanden als Korporationen in diesem Falle dem Bischof von Paderborn, dem Stadtherrn. Dieser hatte als Bischof wahrscheinlich die Erlaubnis des gewerblichen Betriebes von Abgaben an seine Kirchen abhängig gemacht. Als dann der Bischof seine Rechte nach und nach an den Rat abtreten mußte, wurde dieser auch die oberste Instanz für jene Gilden, während die Kirchen im Besitz der Abgaben verblieben.

<sup>1)</sup> Wer ins Schneideramt wollte, mußte die Erlaubnis (wyllen) des Rates haben. Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> In späterer Zeit waren die Bäcker in der Alt- und Neustadt in den Leistungen an die Kirchen gleichgestellt.

Es erübrigt noch, einige Worte über die Benennungen zu sagen, die den gewerblichen Verbänden in Warburg beigelegt wurden. Schon im „großen Briefe“ kommen verschiedene Bezeichnungen vor. Gilde, Amt und Werk werden hier gleichbedeutend gebraucht.<sup>1)</sup> In den Zunftrollen wird die Benennung „Gilde“ hauptsächlich auf den Verband der Kaufleute<sup>2)</sup> angewendet, während „Amt“ und „Werk“ für die anderen Vereinigungen in Betracht kommen. Doch daß im Gebrauche dieser Bezeichnungen kein erheblicher Unterschied gemacht wurde, beweist eine Urkunde für die Schuhmacher vom Jahre 1545. In diesem Schriftstück werden die Ausdrücke „Gilde“,<sup>3)</sup> „Amt“ und „Zunft“<sup>4)</sup> ganz gleichbedeutend gebraucht für die Vereinigung der Schuhmacher.

---

<sup>1)</sup> Die Stelle im „großen Brief“ lautet: „Und vort so schal eyn itlick gilde und ampt nach aldeme hercome vredeliken by eren ampten bliven und des scal de Rad tor tyd eyner ytlick geylde eynen besogelden breff geven, wat er olde wilkor sy, dat se sych dar na richten mogen in erme ampte . . .“

<sup>2)</sup> Das Wort „Eynnunghe“, das im Privileg der Kaufleute vorkommt, bedeutet soviel als „Übereinkommen, Satzung“.

<sup>3)</sup> Auch schon in der Rolle der Schmiede von 1436 kommt die Bezeichnung „Gilde“ für diesen Verband vor.

<sup>4)</sup> Es ist also zuviel behauptet, wenn Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim S. 33 schreibt, der „Ausdruck „Zunft“ sei in Niederdeutschland überhaupt gar nicht bekannt und üblich“ gewesen. Mag das Wort immerhin dem oberdeutschen Sprachschatze angehören, bekannt und üblich war es in Niederdeutschland schon, als sich die Sprache Luthers noch lange nicht zur vollen Geltung durchgerungen hatte, was obengenannte Urkunde zur Genüge beweist, in der ober- und niederdeutsche Sprachelemente bunt durcheinander gewirbelt sind. Ferner ist es nicht richtig, daß diese ursprünglich süddeutsche Bezeichnung „erst durch Gelehrte in jüngster Zeit für die Gesamtheit derartiger Handwerkervereine in Gebrauch gekommen“ sei, wie Philippi in den preußischen Jahrbüchern B. 69, S. 657 behauptet.

### Drittes Kapitel.

#### Stellung der gewerblichen Verbände im städtischen öffentlichen Leben.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß sich die Bürgerschaft von Warburg frühzeitig einer bedeutenden Macht und Selbständigkeit ihrem Stadtherrn gegenüber erfreute. Eine solche Stellung konnten die Einwohner nur durch einiges Zusammengehen erringen. Es setzte dies aber eine Gleichberechtigung aller Bürger in politischer Hinsicht voraus. Durch Ausschließung irgend eines Standes vom politischen Leben hätte man leicht die errungenen Freiheiten und Privilegien gefährden können, da die Landesherrn gerade die Standeskämpfe als eine günstige Gelegenheit benutzten, den Städten ihre Vorrechte zu nehmen. Die Gleichberechtigung aller Bürger war der sicherste Hort des inneren Friedens einer Stadt und die stärkste Abwehr gegen feindliche Übergriffe.

Zwar hatten auch in Warburg die angesehensten und begütertsten Familien, zu denen sicherlich auch die Mitglieder der Kaufgilde zählten, einen besonderen Einfluß auf die städtische Verwaltung; gehörten doch zur Zeit der Vereinigung beider Städte sowohl in der Altstadt, als auch in der Neustadt je fünf Mitglieder dieser Gilde dem Räte an.<sup>1)</sup> Doch bildeten diese keineswegs einen festumgrenzten Kreis von Familien, die allein ratsfähig waren. Wir gewahren vielmehr, daß auch aus den Kreisen der Handwerker Rats Herrn hervorgingen. So treten schon im Jahre 1260 ein Heinrich Sartor (Schneider) und 1291—97 ein Burchard Sartor als consules der Neustadt auf.<sup>2)</sup> Um 1300<sup>3)</sup> kommt in der Altstadt ebenfalls ein Schneider als Rats Herr vor; 1411 und 1425<sup>4)</sup> bekleidete Johann der Böttcher ebendort die gleiche Stellung. In den Jahren 1430 und 1435<sup>5)</sup> begegnet uns Tepele de Smet in der Neustadt im Rats Herrngewande, während der Goldschmied C. Narbercorde als Bürgermeister<sup>6)</sup> an der Spitze der Verwaltung stand. Doch nicht bloß

<sup>1)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 262.

<sup>2)</sup> Vergl. W. U. B. B. 4. Nr. 2617.

<sup>3)</sup> u. <sup>4)</sup> u. <sup>5)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>6)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 256.

als Ratsherrn treten uns Warburger Handwerker entgegen, wir sehen sie auch in andern geachteten Stellungen. So wird uns z. B. im Jahre 1388<sup>1)</sup> ein Godeschalk de smed als Deken und Vormund des Gotteshauses zu St. Peter genannt.

Zwar dürfen wir nicht schließen, daß die genannten Handwerker in ihren Stellungen Vertreter der Zünfte waren, doch beweisen die angeführten Fälle, daß sich die Gewerbetreibenden auch im öffentlichen Leben der Stadt eines Ansehens erfreuten. Diese Tatsache erklärt auch die Erscheinung, daß wir in Warburg von Zunftkriegen und Auslehnung gegen das Stadregiment seitens der Verbände nichts aus den Quellen vernehmen.

Bei der Neuregelung der städtischen Angelegenheiten im Jahre 1436 wurde die Ordnung für die Ratswahlen festgesetzt. Es wurde durchaus verboten, daß nahe verwandte und verschwägere Männer zusammen im Rate saßen. Dieser sollte ein „gemeyne Rad“ sein.<sup>2)</sup> Wir dürfen also annehmen, daß auch den Gewerbetreibenden der Zutritt zu den Ratsstellen offen stand.

Die Verfassungsurkunde von 1436 sicherte den Gilde- meistern aber noch einen besonderen Einfluß in städtischen Angelegenheiten zu. Wenn der Rat irgend welche neue Gesetze oder Statuten für die Städte erlassen wollte, so mußte er sich zunächst mit dem alten Rate, den Gemeinheitsdeputierten und den Gildemeistern darüber verständigen. Was diese drei Faktoren mit ihm beschloßen, durfte der Rat ausführen.<sup>3)</sup> Die Zünfte konnten also stets durch ihre Vorsteher auf die städtischen Angelegenheiten einwirken.

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Der ganze Rat bestand aus 42 Mitgliedern. Er zerfiel in drei Abteilungen: in den Rat des laufenden Jahres (12 Mann), den des vorhergehenden Jahres, den sog. „alten Rat“ (12 Mann) und in die achtzehn Gemeinheitsdeputierten. Die beiden letzten Kollegien wurden nur bei besonderen Angelegenheiten vom Rate zur Tagung einberufen. An der Spitze des Rates standen zwei Bürgermeister, von denen der eine aus der Altstadt, der andere aus der Neustadt sein mußte. Jeder führte ein halbes Jahr lang den Vorfuß. Vergl. Hüfer, Progr. 1903.

<sup>3)</sup> Die Stelle des „großen Briefes“ lautet: „Auck wert dat de Rad nyge sate setten wolde to der stede behoueff dar to schollen se eschen den Aldenrad und de vorgescreven von der gemeynheit unde de geltmestere von den ampten, wat se myt den endrechliken oversluten myt vulbort der gantzen gemeynheit, dar schal

Von Bedeutung war es für die Stadt, daß die Zünfte ihre Organisation zu kriegerischen Unternehmungen zur Verfügung stellten. Viele Verbände machten die Aufnahme eines neuen Meisters unter anderem davon abhängig, daß er den städtischen Wachtdienst leistete. Die Bäcker verlangten ausdrücklich, daß jedes neue Mitglied bei seinem Eintritt ins Amt Rüstung und Wehr vorzeige, „damit sie dem Fürsten und der Stadt desto besser vor dem Feinde dienen könnten.“<sup>1)</sup>

#### Viertes Kapitel.

#### Die Zunftmeister. Die Beamten der Zünfte; ihre Aufgaben. Gerichtsbarkeit.

In den ersten Kapiteln haben wir uns vorwiegend mit der äußeren Entwicklung und Stellung der Zünfte beschäftigt. Nunmehr wollen wir an Hand der überlieferten Urkunden auch die inneren Verhältnisse der Verbände kennen lernen.

Die Mitglieder einer jeden Zunft lassen sich in zwei Klassen scheiden: in die vollberechtigten und nicht vollberechtigten Mitglieder. Der erstgenannten Klasse gehörten allein die Zunftmeister an, während die letztere von den Lehrlingen und Gesellen gebildet wurde. Befassen wir uns zunächst mit den Meistern.

Die Aufnahme in ein Amt war naturgemäß an die verschiedensten Bedingungen geknüpft. In erster Linie wurde von allen Verbänden die Forderung einer ehelichen Geburt des Kandidaten gestellt. Selbstverständlich mußte dem neuen Meister auch ein guter Ruf vorausgehen. Hatte sich ein Bewerber irgend etwas zu schulden kommen lassen, so war

---

dat by bliven.“ Als im Jahre 1627 die Beamten des Oberamts Dringenberg in Warburg diejenigen bestrafen wollten, die Waren aus Braunschweig und Hessen gekauft hatten, beriet sich der Rat mit den Dechen der Ämter und Gilden. Man beschloß, sich mit den Beamten auf eine bestimmte Strafumme zu einigen. Zugleich legte man Verwahrung gegen Eingriffe in städtische Angelegenheiten ein. Vergl. *Protocollum curiae Warb.* 1625—1628.

<sup>1)</sup> Urkunde vom Jahre 1558 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer, Bäckeramt VIII, 4.

es vergeblich, sich um Aufnahme ins Amt zu bemühen.<sup>1)</sup> Aber nicht nur der Meister allein mußte den angedeuteten Forderungen genügen, nein, auch seine Frau war ihnen unterworfen.<sup>2)</sup>

Ein unbekannter, fremder Bewerber, über dessen Vergangenheit man im unklaren war, hatte das Amt durch Zeugen oder durch Brief und Siegel von seinem makellosen Rufe zu überzeugen.<sup>3)</sup> Auch für die Frau mußte der „gebührliche freie und eheliche Geburtsbrief“ beigebracht werden, wenn sie Anteil am Amte haben wollte.<sup>4)</sup>

Daß man auf die Beobachtung dieser sich auf das moralische Leben beziehenden Vorschriften streng achtete, zeigt klar ein Vorfall, der sich 1597 im Schmiedeamte ereignete. Die Gilde weigerte sich, den Sohn eines Herbold Andaffen aufzunehmen, weil er unehelich geboren sei. Der Rat aber entschied auf Klagen des Vaters, daß der Sohn wohl als ein ehelich geborener zu betrachten sei, wengleich auch der H. Andaffen die „Mutter vor ihrer ehelichen Kopulation deflorieret“ hätte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Z. B. lautet die Forderung des Lohgerberbriefes: „To dem ersten schal nemand loën edder in dem lowerke syn, he en sy echte und recht geboren, vryg und nicht eghen und gudes gerochtes, he und syn wyff.“ Ähnlich beginnen sämtliche vorhandenen Junstrollen.

<sup>2)</sup> In den Rollen der Schmiede, Bäcker, Kaufleute, Lohgerber und Schuhmacher wird ausdrücklich diese Bestimmung getroffen.

<sup>3)</sup> Vergl. die Rollen der Bäcker und Lohgerber von 1436. Aus dem Fehlen dieser Forderung in den anderen Rollen folgt nicht, daß sie von den betreffenden Ämtern nicht gestellt sei. In den Briefen war überhaupt nicht das ganze herkömmliche Recht festgelegt, wie dies der Leineweberbrief ausdrücklich bemerkt mit den Worten: „Ouk so hebben wy vil mer wonde und wyklor in unsem ampte, der neyn noeten is to settende in dussen breff.“

<sup>4)</sup> Vergl. die Rolle der Bäcker von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

<sup>5)</sup> Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. Schmiedeamt VIII. 4. Ein ähnlicher Fall aus dem Leineweberamte ereignete sich im Jahre 1650: Die Meister teilten dem Rate mit, daß sie den H. Hennites und dessen Frau ins Amt aufgenommen hätten, obschon diese ein in „Unzucht erzeugtes Kind“ besäßen. Da die beiden sich geheiratet hätten, sei die Aufnahme gewährt worden. Jetzt stelle sich aber heraus, daß die Frau nicht nur mit ihrem Manne allein vor der Ehe in „Unpflicht“ gelebt habe, sondern daß dies auch noch mit andern geschehen sei. Man sei daher der Ansicht, beide Eheleute aus dem Amte zu stoßen.

Nächst diesen Forderungen moralischer Natur wurde von allen Verbänden die persönliche Freiheit<sup>1)</sup> des Bewerbers zur unerläßlichen Vorbedingung der Aufnahme gemacht. Dann verlangte man auch von ihm, daß er das Bürgerrecht von Warburg in vollem Maße besaß,<sup>2)</sup> und daß er die sich daraus ergebenden bürgerlichen Pflichten erfüllte. So verlangten die Kaufleute von dem Bewerber, daß er „Schoß und Wacht“ leiste<sup>3)</sup>; bei den Schmieden und Lohgerbern sollte er „Bürgerpflicht“ tun.<sup>4)</sup> Die Rolle der Bäcker von 1558 verordnete, daß jeder vor seiner Aufnahme mit einem Feuereimer und Harnisch und Wehr versehen sein sollte.<sup>5)</sup>

Über die gewerblichen Forderungen, die der neue Meister in andern Städten gewöhnlich erfüllen mußte bei der Aufnahme, geben die älteren Quellen für Warburg fast keinen Aufschluß. Nur das Bäckeramt setzte in seinen Statuten von 1558 fest, daß jeder Fremde, der sich um die Meisterschaft bewarb, durch Briefe Auskunft geben sollte, ob er „das Handwerk redlich gelernt hatte; ferner in welcher Stadt und bei wem er in der Lehre gewesen sei.“<sup>6)</sup> Eine bestimmte Wanderzeit und ein Meisterstück wurde erst in späterer Zeit dem Bewerber abverlangt.<sup>7)</sup> Um Pflüchern den Eintritt ins Amt zu verlegen, verordneten die Bäcker im Jahre 1604, daß von diesem Zeitpunkte an keiner mehr aufgenommen werden sollte, der früher schon ein anderes

1) Vergl. sämtliche Zunftrollen von 1436.

2) Vergl. sämtliche Statuten von 1436. Daß man solche Meister, die eben erst das Hörigkeitsverhältnis abgestreift hatten, mit geringe Schätzung behandelte, zeigt folgender Vorfall: Im Jahre 1521 wurden sämtliche Schuhmacher Warburgs durch den Freigrafen Detmar Hesse vor den kaiserlich freien Stuhl zu Warburg geladen, weil sie den Thonnynges von Körbecke und seinen Sohn Johann nach der Freilassung (Entslavunghe) nicht ins Amt aufgenommen und dadurch des hl. Reiches und des Bischofs Geseze verschmäht und verachtet hätten. Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

3) Vergl. Stolte, Archiv. S. 259.

4) Urkunde im Stadtarchiv.

5) Dortselbst, Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4. Vergl. drittes Kapitel.

6) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

7) Nämlich von den Leinwebern und Schmieden. Die Leinwebere verlangten für einen Meistersohn ein Wanderjahr, für Fremde zwei Jahre; die Schmiede für einen Meistersohn die gleiche Zeit, für Fremde 2—3 Jahre.

Handwerk gelernt und getrieben habe. Auch mußte der Kandidat noch Junggeselle sein. Eines Meisters Sohn war jedoch dieser Forderung nicht unterworfen.<sup>1)</sup>

Über gewisse Formalitäten, an die der Bewerber gebunden war, erfahren wir wiederum aus der Rolle der Bäcker von 1558. Hier wurde dem fremden Petenten zur Bedingung gemacht, daß er nur am Fronleichnamstage „bei scheinender Sonne“ das Amt „bitten, begehren und verlangen“ solle. Versäumte er diese Frist, so hatte er ohne Gnade ein Jahr zu warten. Söhne von Amtsmeistern konnten jedoch außer am Fronleichnamstage auch auf Michaelis ins Amt aufgenommen werden.<sup>2)</sup> In besonderer Weise hatte die Kaufgilde die Aufnahme von Söhnen ihrer Mitglieder geregelt. So lange der Vater lebte, konnte der Sohn nicht in die Gilde aufgenommen werden, es sei denn, daß dieser volljährig und von seinem Vater als Kompagnon angenommen worden war (gemosschart).<sup>3)</sup> Starb der Vater, so ließ man nur den ältesten Sohn zu; die übrigen Söhne erst dann, wenn sie volljährig waren und ihr eigenes Vermögen hatten.<sup>4)</sup>

War der angehende Meister imstande, alle gestellten Bedingungen zu erfüllen, so konnte er in den Verband aufgenommen werden. Ob die Aufnahme unter Beobachtung besonderer Förmlichkeiten vor sich ging, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls mußte sie — wie dies bei den Bäckern der Fall war<sup>5)</sup> — mit Wissen und Willen und vor dem versammelten Amte vollzogen werden. Nachdem der neue Meister gelobt hatte, die Statuten stets und treu zu befolgen,<sup>6)</sup> hielten die Gildegenossen auf Kosten des Bewerbers ein gemeinsames Mahl und Trinkgelage. Mit Ausnahme der

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>2)</sup> Dortselbst.

<sup>3)</sup> Es ist fraglich, ob das Wort „gemosschart“ so richtig gedeutet ist. Stolte, Archiv S. 260 erklärt es so. Schiller-Rübbsen gibt keinen Aufschluß. Der Passus der Rolle lautet: „Unde me en schal nemandes Sonne in de gelde entfan de wyle, dat de Vader levet, he en sy denne von eme gemosschart, dat kuntlich sy sunder Argelist, unde dat he to synen Jaren gekommen sy.“

<sup>4)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

<sup>5)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>6)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

Kaufgilde war es eine bei allen Verbänden übliche Forderung, daß der neue Meister dem ganzen „Werke“ einen Schmaus (kost, denst)<sup>1)</sup> veranstaltete. Die Metzger, Leineweber, Lohgerber, Schmiede, Bäcker und Schuhmacher verlangten außerdem noch eine Geldabgabe als Eintrittsgebühr, deren Höhe bei den einzelnen Ämtern verschieden war.<sup>2)</sup> Auch die Kaufgilde erhob eine solche Gebühr. Die Bäcker berechneten die „Kost“ auch wohl in Geld und ließen sich drei und eine halbe Mark dafür zahlen, während die Schmiede und Schuhmacher sie mit drei Mark in Rechnung brachten.<sup>3)</sup>

Die Geldabgaben wurden im Laufe der Zeit fortwährend gesteigert, offenbar in der Absicht, um den fremden Bewerbern die Aufnahme zu erschweren. Um die Bestätigung des Rates für ein solches Vorgehen zu erhalten, ersann man allerlei Vorwände. Während die Schneider sich im Jahre 1514 auf ihre schlechten Kassenverhältnisse beriefen,<sup>4)</sup> schützten die Schuhmacher im Jahre vorher ihre vielen kirchlichen Verpflichtungen vor, denen sie nicht mehr genügen könnten. Auch machten sie geltend, die drei Goldgulden, die sie jetzt als Eintrittsgeld verlangten, seien nicht so viel wert, als ehedem die drei Mark, die ihre Väter festgesetzt hätten.<sup>5)</sup> Die Bäcker erhöhten ihre Forderung im Jahre 1558 ebenfalls um ein beträchtliches.<sup>6)</sup>

Die erwähnten Abgaben hatten jedoch nur Zunftfremde bei ihrer Aufnahme zu leisten. Weit besser waren die Söhne der Amtsbrüder gestellt, wenn sie sich als Meister niederlassen wollten. Sie hatten bei allen Ämtern nur die Hälfte der genannten Gebühren zu entrichten. Die Leineweber gar verlangten noch weniger von einem Meistersohne. Er hatte nur vier Schillinge Lehrgeld zu zahlen und ferner einen

1) Um einen Begriff einer solchen „Kost“ zu geben, sei hier der betr. Passus der Metzgerrolle von 1436 mitgeteilt: „Moes und dar by speck edder droge fleissch, dat ander (2.) gerichte braden und dat derde (3.) gesoden.“ Dazu kam das nötige Bier.

2) Vergl. die Rollen von 1436 im Stadtarchiv.

3) Über anderweitige Abgaben an den Rat und die Kirchen vergl. oben zweites Kapitel.

4) u. 5) Urkunde im Stadtarchiv.

6) Von  $3\frac{1}{2}$  Mark ohne „Kost“ auf 10 rheinische Goldgulden mit „Kost“. Außerdem mußten 6 Pfund „gewerkedes“ Zinn ans Amt geschenkt werden, Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Schilling, wenn er selbständig werden wollte. (wenn he sek des amptes wyl gebruken). Die Kaufgilde verlangte von den Söhnen ihrer Mitglieder einen rheinischen Gulden als Eintrittsgebühr,<sup>1)</sup> während ein Fremder eine lötige Mark Silbers und ein Pfund Wachs zu entrichten hatte.

Vergleicht man diese Forderungen, die ein ansässiger Meister leicht für seinen Sohn erfüllen konnte, mit den schweren Bedingungen, die dem zunftfremden Gesellen gestellt wurden, so leuchtet ein, daß das ganze Bestreben der Zünfte darauf gerichtet war, ihre Kreise immer mehr gegen die Fremden abzuschließen. Vielen Gesellen wird es daher auch nicht gelungen sein, sich einmal ein eigenes Heim zu gründen. Nur in einem Falle sah sich der zunftfremde Bewerber den Söhnen des Amtes gleichgestellt: nämlich wenn er die Tochter eines Meisters heiratete. Bei den Lohgerbern, Schneidern, Schmieden und Bäckern erbten die Meisterstöchter das „Werk“<sup>2)</sup>; mithin brauchten die zukünftigen Männer nur die Hälfte der Eintrittsgebühren zu erlegen. Die Leineweber gewährten diese Vergünstigung auch den Witwen verstorbener Meister.<sup>3)</sup>

Was im übrigen die Stellung des weiblichen Geschlechts im gewerblichen Betriebe betrifft, so sind darüber nur spärliche Nachrichten auf uns gekommen. Die Ausübung des Gewerbes lag im allgemeinen in den Händen des Mannes. Viele Handwerke konnten überhaupt ihres Charakters wegen nicht von Frauen ausgeübt werden. Dementsprechend waren denn auch von den Metzgern, Lohgerbern, Schmieden, Bäckern, Schuhmachern und Kaufleuten keine Bestimmungen über Frauenarbeit getroffen, wohl aber von den Leinewebern und Schneidern. Der Witwe eines Leinewebers war es gestattet, so lange das Gewerbe auszuüben, als sie sich nicht wieder verheiratete. Ebenso durfte auch die Tochter mit zugreifen, solange sie unverehelicht blieb. Für diese Erlaubnis hatte sie achtzehn Pfennige Lehrgeld ans Amt zu zahlen. Nahm ein Meister der Leineweberzunft eine Frau, die nicht im Amte geboren war, so hatte diese ebenfalls die gleiche Summe als Lehrgeld und ein Pfund Wachs an das Werk zu entrichten.

<sup>1)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 260.

<sup>2)</sup> Vergl. die Rollen von 1436.

<sup>3)</sup> Desgleichen.

Auch fremde Lehrmädchen wurden zugelassen. Ihr Lehrgeld betrug drei Schillinge und ein Pfund Wachs. Abgesehen von diesen Weberinnen in untergeordneter Stellung gab es auch solche, die selbständig waren. Offenbar waren diese Personen den Amtsbrüdern ein Dorn im Auge; denn die Rolle von 1436 erkennt sie nur auf ausdrücklichen Wunsch des Rates an. Das Ausschneiden der Leinwand war ihnen untersagt. Man nannte diese Frauen „halffweverschen“, Halbweberinnen, wahrscheinlich, weil sie eine schmale Leinwand anfertigten.<sup>1)</sup>

Die Schneider gestatteten ebenfalls unter der gleichen Bedingung, wie die Leineweber der Witwe eines Amtsmeisters die Ausübung des Gewerbes. Die Annahme von Lehrerinnen und -mädchen war ihnen jedoch bei höchster Strafe untersagt. Dies Verbot erstreckte sich aber nicht auf die eigene Frau und Töchter.<sup>2)</sup> Auf diese Weise wurde das Aufkommen selbständiger Schneiderinnen innerhalb der Stadt unterdrückt. Dagegen konnte man nicht verhindern, daß von draußen solche hereinkamen. Über diese wurde eine scharfe Kontrolle ausgeübt. Der Rat sollte keiner fremden Frau gestatten, das Handwerk auszuüben, wenn ihre „Handlung nicht rein wäre.“<sup>3)</sup>

Die Frage nach der Mitgliederzahl der Handwerker-korporationen läßt sich bei den meisten Verbänden gar nicht beantworten. Für die Kaufgilde steht fest, daß sie im Jahre 1436 wenigstens zwölf Mitglieder zählte. Es werden nämlich in der neuen Rolle aus jeder der beiden Städte fünf Ratsherrn namhaft gemacht, die Mitglieder der Gilde waren; außerdem werden an gleicher Stelle noch zwei ihrer Vorsteher genannt, die nicht im Rate saßen.<sup>4)</sup>

Das Metzgergewerbe betrieben im Jahre 1594 in der Neustadt neun Mann, in der Altstadt fünf.<sup>5)</sup> Eine größere Zahl von Mitgliedern wies das Bäckeramt im Jahre 1604

1) Vergl. die Rolle der Leineweber von 1436 im Stadtarchiv.

2) Rolle der Schneider von 1436 daselbst.

3) „Queme eyn fromet vrowe, dyt ampt to gripende, were er handelinge nicht reyne, so en scholde de rad tor tyd er nicht geven, dyt ampt to ovende . . .“ Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.

4) Vergl. Stolte, Archiv S. 259.

5) Stadtrechnung im Stadtarchiv.

auf. Die neue Zunftrolle aus diesem Jahre ist mit acht- unddreißig, größtenteils eigenhändigen Namensunterschriften der Bäcker versehen.<sup>1)</sup> Von den übrigen Verbänden fehlen Angaben über die Mitgliederzahl.

Ob in Warburg auch Nichthandwerker in die Zünfte aufgenommen wurden, läßt sich nicht erweisen; doch ließen einige von ihnen auswärtige Mitglieder zu. Wenn ein Meister des Bäcker-, Schmiede-, Schuhmacher- oder Schneideramts aus Warburg in eine andere Stadt verzog, so konnte dieser „sein Werk bewahren“, wenn er jährlich einen Pfennig — beim Schneideramte drei Pfennige — in die Zunftkasse zahlte.<sup>2)</sup> Die Bäcker ließen diese Vergünstigung auch jenen zu teil werden, die innerhalb eines Jahres ihr Handwerk nicht ausübten und dabei doch in Warburg blieben. Verzäumte aber ein solches außerordentliches Mitglied die jährliche Zahlung, so ging es seiner Mitgliedschaft verlustig. Man konnte sie nur wiedergewinnen, wenn man sich den Bedingungen unterwarf, die ein neuer Bewerber bei der Aufnahme zu erfüllen hatte.<sup>3)</sup>

Bei einigen Verbänden war es Sitte, den Meistern jährlich ein Geschenk aus dem Zunftvermögen zukommen zu lassen. Worin dies Geschenk bestand, ist unbekannt. Üblich war diese sog. „Sande“ oder „Nasande“<sup>4)</sup>, soweit sich aus den Rollen ersehen läßt, bei der Kaufgilde, dem Schuhmacher- und Schmiedeamte. Jedoch scheinen nicht alle Meister eines Verbandes dies Geschenk bekommen zu haben, sondern nur die, welche bei ihrem Eintritt eine gewisse Kauffumme hinterlegten. Wenigstens läßt sich diese Tatsache für die beiden Ämter nachweisen.<sup>5)</sup> Der Schuhmachermeister gewann die

<sup>1)</sup> Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>2)</sup> Die Rolle der Schuhmacher von 1436 sagt z. B.: „Unde fore welk werkmester dusses amptes von uns in eyne andere Stad buten Wartberg, de mach syn werk bewaren eynes juwelichen Jars myt eynem Pennynge . . .“ Vergl. Stolte, Archiv S. 264.

<sup>3)</sup> Vergl. die Urkunde von 1436.

<sup>4)</sup> Sande, Sende, Nasande-Geschenk, Sendung, Donum quod mittitur. Vergl. Schiller-Lübben.

<sup>5)</sup> Die Stelle der Schuhmacherrolle lautet: „Unde we so diit vorg. werk gewunnen hevet, so vorg. steit, unde des werkes sande hebben wyl, de schal se wynnen myt negen schillingen der weringe vorg. (die Warburger). Unde de schal he utgeven to dren tyden des Jars unde in deme Jare, wen he de Sande wynnnet.“ Vergl. Stolte, Archiv S. 263.

„Sande“ mit neun Schillingen, der Schmiedemeister mit einer Mark Warburger Währung. Das Geschenk wurde am St. Martinsabend dem Empfänger zugestellt. Auswärtige Mitglieder erhielten es jedoch nicht. In der Kaufgilde bedeutete die Entziehung der „Sande“ eine der höchsten Strafen. Sie wurde z. B. verhängt, wenn jemand sich mit einem Geschäfte befaßte, das von der Gilde verboten war, ferner, wenn ein Mitglied sich einem Rechtsprüche der Gilde nicht fügen wollte. Starb ein Kaufmann, so wurde seiner Witwe oder seinen sonstigen Erben das Geschenk noch einmal gewährt.

Aus der Mitte der Zunftmitglieder gingen die verschiedensten Beamten hervor, denen die Leitung der Korporation, sowie andere, sich aus dem geselligen Leben der Mitglieder ergebende Geschäfte übertragen waren. Die vornehmsten Beamten waren naturgemäß die Vorsteher der Zünfte, in Warburg meistens „Deckene“ genannt. Daneben kommen auch wohl die Bezeichnungen „Vormund“ oder „Vorstendere“<sup>1)</sup> vor. An der Spitze jeder Vereinigung standen zwei Vorsteher, von denen der eine in der Neustadt, der andere in der Altstadt wohnen mußte.<sup>2)</sup> Das Vorsteheramt wurde bei den meisten Gilden durch Wahl der Mitglieder übertragen. In der Schuhmacherzunft hatten jedoch die Vorsteher des vergangenen und noch laufenden Jahres den Vorstand für das kommende Jahr zu ernennen. In den Rollen der Kaufleute, Metzger und Schmiede sind über den Wahlmodus überhaupt keine Bestimmungen getroffen. Den Schneidern schärfte ihr Zunftbrief ein vollzähliges Erscheinen am Wahltage ein. Ein grundloses Fernbleiben wurde mit einer Tonne Bier und vier Pfund Wachs geahndet. Wer bei den Schuhmachern zum Vorsteher gewählt worden war, mußte das Amt annehmen; weigerte sich der Gewählte, so wurde er mit einem „Tover“ Bieres gestraft.<sup>3)</sup>

Die Dauer der Amtstätigkeit eines Vorstehers scheint sich allgemein auf ein Jahr erstreckt zu haben.<sup>4)</sup> Für eine längere Frist spricht keine Stelle in den Zunftrollen. In

<sup>1)</sup> Vergl. sämtliche Zunftrollen vom Jahre 1436.

<sup>2)</sup> Wenigstens war es so bei den Schuhmachern und Schneidern.

<sup>3)</sup> Die Rollen der übrigen Zünfte geben über diesen Punkt keinen Aufschluß.

<sup>4)</sup> Vergl. die Rolle der Bäcker von 1436 im Stadtarchiv.

den jüngeren Statuten der Bäcker, Leineweber und Schneider treten neben den Vorstehern noch einige Beisitzer auf, gewöhnlich „Worthalter“ genannt.<sup>1)</sup> Sie hatten hauptsächlich bei den geselligen Zusammenkünften die Ordnung aufrecht zu erhalten. Auf eine Vereidigung der Vorsteher lassen nur die Rollen der Bäcker und Leineweber schließen.

Neben den Dechen und Worthaltern, den obersten Beamten der Zünfte, gab es in einigen Verbänden auch noch sog. Knechte und Schenken. Der Knecht der Schuhmacher erhielt von jedem neuen Mitgliede zwei Pfennige. Der junge Meister selbst aber mußte so lange Schenke des Amtes sein, bis ihn ein anderer durch seinen Eintritt in den Verband ablöste.<sup>2)</sup> Bei den Leinewebern herrschte die gleiche Sitte; nur steht nicht fest, ob der Knecht auch Geld erhielt. In der Schneider- und Bäckerzunft versah der jüngste Meister das Amt des Knechtes. Die letztgenannte Korporation hatte sehr eingehende Bestimmungen über das Amt des Knechtes oder Dieners getroffen.<sup>3)</sup> Er hatte seinen Dienst stets willig zu verrichten, konnte sich aber nötigenfalls auf einer Versammlung durch seinen Gesellen, oder, wenn auch dieser nicht zugegen war, durch den nächstjüngsten Mitmeister vertreten lassen. Nur die Ladung zu einer Versammlung hatte er stets in eigener Person auszuführen, damit er Auskunft darüber geben konnte, welche Meister er angetroffen und welche nicht. Streng war es dem Knechte untersagt, eigenmächtig einen Meister von einer Versammlung zu dispensieren. Die Schneider ließen ebenfalls die Ladungen durch ihren Knecht ergehen.

Außer diesen Aufgaben lagen dem Amtsknechte noch andere ob. So hatte er z. B. bei den Leinewebern<sup>4)</sup> darauf zu achten, daß keiner bei Gelegenheit einer Versammlung unbefugter Weise Bier zapfte. Auch die Gläser waren seiner besondern Obhut anvertraut. Ferner mußte er in der Kirche

<sup>1)</sup> Im Zunftbriefe des Bäckeramts von 1604 werden (§ 14) einmal vier „Dechen“ erwähnt. Sicherlich sind unter diesen auch die Beamten, die an anderer Stelle „Worthalter“ genannt werden. — Über die Aufgaben und Pflichten der Vorsteher siehe weiter unten.

<sup>2)</sup> Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> In der Rolle von 1558 im Stadtarchiv, Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>4)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

das Licht des Amtes anzünden und mit Unterstützung der Dechenfrauen für neue Lichter sorgen.<sup>1)</sup>

Das Amt der Zunftvorsteher bestand hauptsächlich darin, die Interessen der Korporation nach außen wie nach innen zu vertreten. Die meisten Rollen kennzeichnen die Pflichten mit ganz einfachen Worten. So sollten die Dechen der Schuhmacher dem Amte vorstehen nach „Redelicheit unde Mogelicheit“. Bei den Leinewebern hatten die Vorsteher „auf das Werk zu achten,“ bei den Schneidern „es zu verwahren.“<sup>2)</sup>

Dieses „Achten“ oder „Verwahren“ hat keinen andern Inhalt, als daß es den Dechen oblag, jeden Eingriff in die Zunftgerechtigkeit seitens Unbefugter abzuwehren. Auch war es ihre Pflicht, die Ehre der Korporation vor dem laufenden Publikum zu wahren durch strenge Prüfung der feilgebotenen Produkte auf ihre Güte und Preiswürdigkeit. Zu diesen Aufgaben gefellten sich jene, die die innere Verwaltung der Verbände betrafen. Die Vorsteher führten den Vorsitz in den Versammlungen<sup>3)</sup> der Zünfte. Sie hatten Sorge zu tragen, daß den Bestimmungen der Statuten immer Folge geleistet wurde; sie hatten die Strafgebel einzutreiben und damit auch die Kassenangelegenheiten der Ämter zu überwachen; ja sie mußten sogar für die geselligen Zusammenkünfte die nötigen Einkäufe an Viktualien besorgen.<sup>4)</sup>

Die Versammlungen der Zünfte kann man ihrem Charakter gemäß in zwei Klassen scheiden: in solche ernster Natur, und in solche, die der Geselligkeit gewidmet waren. Wann und wie oft die Zünfte ihre Versammlungen abhielten, ist schwierig festzustellen. Eine Zusammenkunft, die zu einer bestimmten Zeit abgehalten werden mußte, werden wohl alle Verbände gehabt haben, nämlich wenn es sich um die Wahl der neuen Vorsteher handelte. Vier Versammlungen im Jahre erwähnen ausdrücklich die Leineweber in ihrer Rolle.<sup>5)</sup> Wahrscheinlich

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schmiedeamt und Bäckeramt VIII. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. die einschlägigen Rollen von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Die Benennung „Morgensprache“ für Zunftversammlungen kommt in Warburger Quellen nicht vor.

<sup>4)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>5)</sup> Urkunde von 1436 im Stadtarchiv.

waren dies gesellige Zusammenkünfte, da außerdem noch von Gerichtstagen<sup>1)</sup> die Rede ist. Die andern Verbände erwähnen zwar alle ihre Versammlungen, aber eine bestimmte Zahl wird nirgends angegeben.

Jeder Meister war streng verpflichtet, der ergangenen Ladung zu folgen. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Strafe belegt, die je nach den Ämtern verschieden hoch bemessen war.<sup>2)</sup> Während der Versammlung hatte die größte Ordnung zu herrschen; Fluchen und Schelten war streng untersagt. Keiner durfte reden, wenn die Reihe nicht an ihm war. Die Umfrage fing beim ältesten Meister an und endigte mit dem jüngsten. Anliegen und Klagen durften nur bei offener Lade vorgebracht werden; war sie geschlossen, so galt die Gerichtssitzung für geendet. Es war bei Strafe verboten, über die vorgekommenen Fälle noch weiter zu verhandeln.<sup>3)</sup>

Die Versammlungen werden gewöhnlich wohl in der Wohnung eines der Vorsteher abgehalten worden sein. Die Bäcker hielten jedoch ihre Zusammenkünfte ernster Natur auf den Kirchhöfen der Stadt ab. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kam man auf dem Brüdertkirchhofe zusammen. Wer hier ohne triftigen Grund fernblieb, zahlte einen Gulden Strafe. Andere Angelegenheiten wurden auf den Friedhöfen der Alt- oder Neustadt verhandelt. Ein Ausbleiben in diesem Falle wurde mit sechs Pfennigen geahndet.<sup>4)</sup>

Die Versammlungen wurden abgehalten, um über die Angelegenheiten des Verbandes zu verhandeln, ganz besonders aber auch, um die Gerichtsbarkeit zu pflegen, die alle Warburger Verbände in gewerblichen Streitfragen im eigenen Kreise besaßen. Das Gericht setzte sich aus den Meistern des Amtes zusammen; den Vorsitz führten die Dechen. Sie verkündeten das vom Amte gefundene Urteil.

Das Zunftgericht übte seine Tätigkeit aus sowohl bei Vergehen gegen die gewerblichen Vorschriften der

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

<sup>2)</sup> So strafte die Metzger mit  $\frac{1}{2}$  Pfund Wachs, die Leineweber mit einem „Tover“ Bier.

<sup>3)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

<sup>4)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

Rollen<sup>1)</sup>, als auch bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. So wurde z. B. in diesem Gerichte abgeurteilt über Ungehorsam gegen die Vorsteher, über Widerseßlichkeit gegen Beschlüsse, die von der Majorität gefaßt waren; ferner wurde zu Gericht geseßen über Versäumnis der Versammlung und Weigerung, sich der zuerkannten Strafe zu unterwerfen; dann über Vergehen gegen die Moral,<sup>2)</sup> gegen die Höflichkeit<sup>3)</sup> und die religiösen Vorschriften der Rollen; endlich suchten die Zunftgerichte die Streitigkeiten zu schlichten, die bei Versammlungen und Gelagen der Ämter sich leicht entspinnen konnten. Da für viele Vergehen die Strafen in den Statuten festgesetzt waren, so trat in diesen Fällen das Korporationsgericht nur als vollstreckende Gewalt auf; in anderen dagegen war es ihm vollständig überlassen, die Strafen nach eigener Erkenntnis zu verhängen.

Als nächste Berufungsinstanz galt für alle Verbände der Rat.<sup>4)</sup> Doch war es bei Strafe untersagt, seine Klage beim Räte anzubringen, ohne vorher beim Amte Recht gesucht zu haben.<sup>5)</sup> Bei Streitigkeiten der einzelnen Gilden untereinander stand dem Räte die Gerichtsbarkeit zu. Dieser hatte in einem solchen Falle sämtliche Gildemeister vorzuladen und sie nach ihrer Ansicht zu fragen. Konnte dann der Zwist nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden, so geschah es dem Rechte gemäß.<sup>6)</sup>

Die Strafen, die das Zunftgericht verhängte, waren sehr verschiedener Natur: Je nach der Art des Vergehens strafte man mit Ausschluß aus der Zunft,<sup>7)</sup> Verbot der

<sup>1)</sup> Vergl. sämtliche Rollen von 1436.

<sup>2)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>3)</sup> Rolle der Leineweber von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>4)</sup> Vergl. sämtliche Statuten von 1436.

<sup>5)</sup> Der Bäckerbrief von 1558 verfügt: Wer Streit anfängt, bezahlt nach Erkenntnis des Amtes. Wer sich weigert, die Strafe zu zahlen, und an den Rat appelliert, bezahlt obendrein einen „Drilling“ Bier und die erste Strafe ist ihm nicht erlassen.

<sup>6)</sup> Vergl. den „großen Brief“ von 1436: „Und worde welk sametkommen eder gilde uneyns myt eyner andern gilde . . . wenne se dat danne deme Rade wytlick deden myd clage, so schal de Rad de gildemestere und amptmestere von eynem ytliken werke verboden (vorladen) vor seck und de sake to beyden syd to vorhorende . . .“

<sup>7)</sup> Vergl. die Rollen der Kaufleute, Leineweber und Schuhmacher von 1436.

Arbeit<sup>1)</sup>, bis sich der Schuldige fügte, mit Geld- und Wachsabgaben<sup>2)</sup>; auch Bierstrafen kamen vor. Ob der Rat bei allen Ämtern von den Geldstrafen einen Teil einzog, steht nicht fest; nur die Metzger<sup>3)</sup> waren verpflichtet, von jeder Strafe dem Räte einen Schilling abzuliefern. Auch bei den Bäckern scheint dies der Fall gewesen zu sein, wenn ein Zunftgenosse von den Vorstehern gestraft wurde wegen Überschreitung des festgesetzten Preises.<sup>4)</sup> Wenn ein fremder, außerhalb der Zunft stehender Mann sich gegen diese verging, so mußte er das Vergehen zunächst dem Räte büßen und dann der Gilde. Der Verband der Kaufleute und Bäcker zog jedoch die Straf gelder von solchen Schuldigen ganz für sich ein, ohne dem Räte einen Teil abzutreten.

Die Einnahmen der einzelnen Zünfte flossen aus verschiedenen Quellen. Besonders sind zu nennen die Aufnahmegelder von den neuen Meistern, dann bei einigen Ämtern<sup>5)</sup> das Geld, das von den Lehrlingen als Eintrittsgebühr gezahlt werden mußte. Dazu kamen die vielen, zuweilen recht hohen Straf gelder. Vielleicht wurde auch von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zur Zunftkasse erhoben. Nachweisbar ist diese Tatsache nur für den Leineweberverband, dessen Mitglieder jährlich auf Fronleichnam ihre „Pentzion“ in die Lade zahlen mußten.<sup>6)</sup>

Das eingenommene Geld wurde von den Gilden besonders zu kirchlichen Zwecken verausgabt; namentlich für Kerzen, Leuchter und dergleichen. Ferner wurde es verwendet zur Anschaffung von Leinentüchern (pellele), womit die Bahre beim Begängnis eines verstorbenen Mitgliedes bedeckt wurde. Die Schmiede ließen 1629 für elf Taler Kirchen-

1) Rolle der Bäcker von 1558. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

2) Vergl. sämtliche Rollen.

3) Vergl. die Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

4) Die Rolle von 1436 sagt: „Unde were welk werknote, demme sin brot gesat were, unde des so nicht en geve, also ede emme von den Deckenen gesat were, wen dat vor de Deckene keme, So schollen enne de Deckene vor demme Rade wrogen vor eyne schillingh unde dat schollen de Deckene up bringen, wen se dat Stedegelt up bringet.“

5) Vergl. die Rollen der Leineweber, Schmiede, Schneider und Bäcker.

6) Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

stühle anfertigen für die Kapelle der Dominikaner, in der sie ihren Gottesdienst abhielten.<sup>1)</sup> Ob die Ämter für arme und franke Mitglieder Unterstützungen gewährten, geht aus den Rollen nicht hervor, darf aber wohl angenommen werden. Auch die Anschaffung und Instandhaltung von gemeinsamen Werkzeugen, wie Walkmühlen,<sup>2)</sup> Lohmühlen und dergleichen, verursachte den Genossenschaften manche Ausgabe.

Überschüssige Gelder wurden von den Verbänden oft gewinnbringend angelegt.<sup>3)</sup> Überhaupt scheinen sich die Zünfte im 15. und 16. Jahrhundert eines allgemeinen Wohlstandes erfreut zu haben; man findet nirgends eine Andeutung, daß sie gezwungen waren, Gelder für gemeinsame Interessen aufzunehmen.

Die Verwaltung der Rassenangelegenheiten lag jedenfalls in den Händen der Zunftvorsteher. Man kann dies schließen aus der Tatsache, daß nur diese berechtigt waren, die Lade zu öffnen<sup>4)</sup>; das Geld wurde aber in ihr aufbewahrt. Auch wurden die Rentenkäufe von den Vorstehern im Auftrage der Zunft ausgeführt.

Neben den Versammlungen ernster Natur fanden auch solche statt, die, wie schon angedeutet, der Geselligkeit gewidmet waren. Hierher gehören die schon erwähnten Gelage bei der Aufnahme eines neuen Genossen. Daneben hatten die Zünfte aber auch noch besondere Festversammlungen, auf denen jedes Mitglied die Kosten selbst bestreiten mußte. Die Schneider traten z. B. alle Jahre auf den „Roten Montag“<sup>5)</sup> zu einem gemeinschaftlichen Mahle zusammen. Ein unent-

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. die Urkunde von 1463 im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Rentenkaufbriefe liegen vor von der Kaufgilde der Altstadt von 1421, von den Bäckern der Neustadt von 1412, den Metzgern von 1460, den Schmieden von 1461 und den Wollwebern von 1463.

<sup>4)</sup> Vergl. Rolle der Leineweber. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

<sup>5)</sup> Der „Rote Montag“ ist nach Grotefend (Taschenbuch der Zeitrechnung zc. 2. Aufl. 1905) der Montag nach Sudika. Diese Angabe dürfte jedoch nach der vorliegenden Rolle nicht richtig sein. Es heißt hier wörtlich: „Ouk alle jare up den Roden mandach na sunte Michaelis daghe, also dyt ampt tosamende etet . . .“ Also ist der Montag nach St. Michael als der „Rote Montag“ zu bezeichnen. Der Montag nach Sudika kann für unsern Fall auch schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil er mitten in die Fasten fällt. In den Fasten war es aber nicht gestattet, ein Festmahl zu halten.

schuldiges Fernbleiben wurde ebenso streng gestraft, als wenn es sich um eine Versammlung ernsten Charakters handelte. Außer einer Strafe von zwei Pfund Wachs und einem „Tover“ Bier mußte der Schuldige noch soviel Geld erlegen, als er bei dem gemeinsamen Essen verzehrt haben würde.<sup>1)</sup>

Die Vorbereitungen für das Fest hatten die Vorsteher der Zunft zu treffen. Die Dechen der Bäckerzunft waren angewiesen, schon vierzehn Tage vorher „Bier, Kost und andere Notdurft zu des Amtes besten einzukaufen“.<sup>2)</sup> Auch mußten sie ihre Wohnung für die Feierlichkeit zur Verfügung stellen.<sup>3)</sup> Zur Förderung eines anständigen Verhaltens der Teilnehmer dienten sehr eingehende Vorschriften in den Statuten. Man wollte dadurch vor allem Streitigkeiten vorbeugen und durch ein gesittetes Benehmen die Geselligkeit heben. So sollten sich die Schneider in der Reihenfolge an die Tafel setzen, wie sie Amtsmeister geworden waren. Vor und nach dem Essen sollten sie andächtig beten. Alter Händel und Zwistigkeiten durfte beim Mahle nicht gedacht werden; Fluchen, Schwören und der Gebrauch unzüchtiger Worte war unter Strafe verboten.<sup>4)</sup> Die Bäcker hatten sich bei den Zusammenkünften „fromm, fröhlich, tugendreich und hovisch“ zu betragen. Entfernte sich jemand von der Tafel, so hatte er bei seinem Wiederkommen die Gesellschaft jedesmal entblößten Hauptes mit den Worten: „Gott ehre das Amt!“ zu begrüßen.<sup>5)</sup> Daß alle Ämter gegen Tätlichkeiten bei diesen Veranstaltungen scharf vorgingen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bei der Bäckerzunft trieb das Versammlungsweisen noch eine besondere Blüte: auch die Frauen kamen von Zeit zu Zeit zusammen.<sup>6)</sup> Zwecke und Absichten, die diesem Tun zu Grunde lagen, sind uns leider nicht überliefert. Beson-

<sup>1)</sup> Rolle der Schneider von 1435 im Stadtarchiv. Die Rolle der Bäcker von 1558 trifft ähnliche Bestimmungen.

<sup>2)</sup> Urkunde von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>3)</sup> Dasselbst. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

<sup>4)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

<sup>5)</sup> Rolle der Bäcker von 1558 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

<sup>6)</sup> Urkunde von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

ders scheinen die Meisterinnen die Aufnahme einer neuen Schwester ins Amt bei dieser Gelegenheit gefeiert zu haben, die verpflichtet war, die Gesellschaft mit Kuchen zu bewirten. Wie ernst man es mit den Versammlungen nahm, erhellt aus der Tatsache, daß eine Frau, die ohne triftigen Grund fehlte, der Strafe von einem halben Pfund Butter verfallen war.

### Fünftes Kapitel.

#### Das Lehrlings- und Gesellenwesen.

Außer den Vollgenossen und deren nächsten Angehörigen gab es noch eine Klasse von Zunftmitgliedern, die zwar nicht gleichberechtigt mit den Meistern waren, aber doch in Schutz und Recht des Verbandes standen: nämlich die Lehrlinge und Gesellen.

Wie fast überall, so fließen auch für die Warburger Zunftgeschichte die Quellen über den Stand der Lehrlinge <sup>1)</sup> sehr spärlich. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß das weibliche Geschlecht fast ganz von der Ausübung der Gewerbe ausgeschlossen ward. <sup>2)</sup> Dementsprechend wurden bei den meisten Ämtern auch nur Lehrlinge, keine Lehrlingmädchen zugelassen. Eine Ausnahme hiervon machten jedoch die Leineweber, <sup>3)</sup> die weibliche Personen unter gleichen Bedingungen in die Lehre nahmen, wie die männlichen. Vor dem Jahre 1436 scheinen die Schneider <sup>3)</sup> ähnlichen Grundsätzen gehuldigt zu haben; denn in diesem Jahre wurde es bei der schwersten Strafe <sup>4)</sup> untersagt, ein Lehrlingmädchen anzunehmen.

Über das Alter der Knaben beim Eintritt in die Lehre geben die älteren Rollen gar keinen Aufschluß. Von den neuern Statuten treffen nur die der Bäcker im Jahre 1604 die Bestimmung, daß fürderhin keiner mehr zur Lehre zugelassen werden sollte, der schon ein anderes Handwerk gelernt oder getrieben hätte; auch sollten solche abgewiesen werden,

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu Stahl, Das deutsche Handwerk B. I. S. 35 ff.

<sup>2)</sup> Vergl. viertes Kapitel S. 26 ff.

<sup>3)</sup> Siehe die Rollen von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>4)</sup> Urkunde von 1436 sagt: „by bate des groten brockes.“

die, schon verheiratet, noch das Bäckerhandwerk erlernen wollten.<sup>1)</sup> Es wird sicherlich die Regel gewesen sein, daß die meisten jungen Leute im Alter von vierzehn bis siebzehn Jahren<sup>2)</sup> sich für irgend einen Beruf entschieden und in die Lehre traten. Die Aufnahme des Lehrlings seitens des Amtes dürfte, wenigstens in moralischer Hinsicht, an die gleichen Bedingungen geknüpft gewesen sein, wie die Aufnahme eines Gefellen unter die Meister. Die Rollen sprechen sich zwar nicht darüber aus, daß auch der Lehrlinge „echt und recht“ geboren sein mußte; doch wurde diese Bedingung sicher gestellt, weil ja der Lehrling später auch einmal Meister zu werden gedachte. Entsprechend der Wichtigkeit dieser Forderung, so konnte er sich einen Meister wählen, bei dem er eintreten wollte. Dieser hatte dann dem Amte davon Mitteilung zu machen und dessen oder der Vorsteher Zustimmung einzuholen.<sup>3)</sup> Von einer feierlichen Aufnahme wissen die Warburger Quellen nichts zu berichten, wohl aber von Abgaben in Geld und Naturalien,<sup>4)</sup> die der Lehrling dem Amte zu entrichten hatte. Die Naturalabgaben bestanden in Wachs, Bier, Brot oder Schafkäse. Natürlich waren diese Eintrittsgebühren nicht bei allen Zünften gleich.

Außer den Leistungen ans Amt hatte der Lehrling selbstverständlich auch noch ein Lehrgeld an den Meister zu entrichten, dessen Höhe uns nur für die Leineweberzunft überliefert ist; es betrug hier zwei Reichstaler. Doch auch die Meisterin bekam ihren Anteil, ihr „Lehrwerk“, nämlich ein Paar Pantoffel und zwanzig „Bind Ramzweg“. <sup>5)</sup> Wie die Aufnahmegebühren der neuen Meister, so wurde auch das Lehrgeld im Laufe der Zeit immer höher gestellt. Dabei ist zu beachten, daß die Söhne der Meister dem Amte nur die Hälfte der vorgeschriebenen Abgaben zu bezahlen brauchten,

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Bäckeramt VIII. 4.

<sup>2)</sup> Aus Geburts- und Leineweberzeugnissen des 18. Jahrhunderts geht hervor, daß die Lehrlinge des Lohgerberamts beim Eintritt in die Lehre sechzehn Jahre alt waren.

<sup>3)</sup> Vergl. die Rolle der Schneider von 1436 und die der Bäcker von 1558. Coll. Rosemeyer. VIII. 4. im Stadtarchiv.

<sup>4)</sup> Vergl. sämtliche Rollen der Verbände.

<sup>5)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4. Ein „Bind Ramzweg“ bezeichnet wahrscheinlich ein Gebinde Wollgarn.

ein Lehrgeld aber in den meisten Fällen gar nicht zu leisten hatten, weil ihre Väter selbst die Lehrherrn waren.

Über die Dauer der Lehrzeit schweigen die älteren Rollen durchweg. In der späteren Zeit findet sich hierfür nur ein Anhaltspunkt in dem Statut der Bäcker vom Jahre 1558. Doch gibt die Stelle des Schriftstückes in dieser Hinsicht Auskunft für alle Ämter. Die Rolle verordnet nämlich, daß die Bäcker ihre Lehrlinge volle zwei Jahre in ihrem Hause und ihrer Kost behalten sollten, und weist ausdrücklich darauf hin, daß dies in allen andern Ämtern auch der Brauch sei. Der Lehrling gehörte, wie uns ebenfalls die Bäckerrolle lehrt, mit zur Familie des Meisters. Er stand vollständig unter seiner Macht und seinem Schutze. Doch werden die Ämter darauf gesehen haben, daß die Meister ihre Lehrlinge nicht willkürlich behandelten, und daß sie ihnen das Handwerk gründlich beibrachten.<sup>1)</sup> Ob ein Meister nur einen oder mehrere Knaben zugleich in der Lehre haben durfte, steht nicht fest. Wahrscheinlich war jedoch das erstere der Fall; denn in den Rollen wird immer nur von einem Lehrlingen gesprochen.

Hatte der Knabe die Lehrzeit überstanden, so trat er in die Reihen der Gesellen ein. Der Übergang scheint in Warburg ohne besondere Feierlichkeiten und ohne Gebühren vor sich gegangen zu sein, sonst würden die einzelnen Statuten, in denen die Geldangelegenheiten allgemein sehr genau geregelt sind, sicherlich darüber Aufschluß geben. Die Stellung der Gesellen gleich in vielen Punkten jener des Lehrlings, besonders soweit sie sich auf das Verhältnis zum Meister bezog.

Der Eintritt des Gesellen<sup>2)</sup> bei einem Meister hing ebenso von verschiedenen Bedingungen ab wie die Annahme in die Lehre. Besonders wurde bei dem Dienstantritt eines Gesellen auf das Verhältnis zu seinem früheren Meister Gewicht gelegt. Hatte der Knecht sich bei seinem ehemaligen

<sup>1)</sup> Daß dies in späteren Zeiten der Fall war, geht aus einem Schreiben vom Jahre 1708 hervor, worin ein Schneiderlehrling das Amt um Schutz bittet gegen seinen Meister. Dieser sei täglich berauscht, tumultuiere bald mit ihm, bald mit Frau und Kindern. Er könne das Handwerk nicht bei ihm lernen. Schriftstück im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu Stahl, das deutsche Handwerk I. B. S. 270 ff.

Brothern nicht redlich und gebühlich betragen, und war er von ihm in Schanden (ungerochte) geschieden, so war der Mann vor seinen Genossen geächtet. Man betrachtete ihn nicht als einen guten Gesellen, und er erhielt keine Arbeit, bevor er sich von seiner Schuld gereinigt hatte.<sup>1)</sup> Der Geselle gehörte ebenso zur Familie des Meisters wie der Lehrling; hier fand er Obdach und Unterhalt.<sup>2)</sup> Selbstverständlich hatte der Gehülfe seinem Herrn die gebührende Achtung zu erweisen. Streitigkeiten zwischen beiden wurden vor den versammelten Meistern unter Zuziehung der Altgesellen<sup>3)</sup> (mesterknaben) entschieden. Dem Spruche des Gerichtes hatten sich beide Parteien zu fügen.<sup>4)</sup> Selbständiges Arbeiten war den Gesellen streng untersagt.<sup>5)</sup>

Die Frage, ob bei den einzelnen Ämtern ein oder mehrere bestimmte Termine für den Dienstantritt vorgeschrieben waren, läßt sich nicht beantworten. Wahrscheinlich bestanden solche Vorschriften nicht. Dem Schmiedegesellen stand es wenigstens frei, vierzehn Tage lang um Zehrgeldes willen in der Stadt zu arbeiten und dann wieder weiter zu wandern, wenn es ihm nicht gefiel.<sup>6)</sup> Es ist anzunehmen, daß diese Vergünstigung dann nicht gewährt wurde, wenn der Knecht nach vierzehn Tagen zu einem andern Meister in Warburg zu gehen beabsichtigte. In andern Städten herrschte diese Sitte ebenfalls.<sup>7)</sup> Hatte sich der Geselle einem Meister auf bestimmte Zeit verbunden, so war er verpflichtet, diese Frist auszuhalten.<sup>8)</sup> Der Bruch des Kontraktes wurde schwer geahndet.

<sup>1)</sup> Vergl. die Statuten der Schuhmachergesellenbruderschaft vom Jahre 1465 im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Die Statuten derselben Bruderschaft vom Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrh. im Stadtarchiv verordnen, daß die Gesellen des Sonntags rechtzeitig beim Mahle im Hause ihrer Meister erscheinen sollten.

<sup>3)</sup> Über Altgesellen siehe weiter unten.

<sup>4)</sup> Vergl. die Statuten der Schuhmachergesellen von 1465 und die Rolle der Leineweber im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

<sup>5)</sup> Im Jahre 1666 hatten die Schneider sogar Gewalt gegen einen selbständig arbeitenden Knecht gebraucht und wurden deshalb mit 10 Talern bestraft.

<sup>6)</sup> Vergl. Codex 23 der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westf., Abt. Paderborn.

<sup>7)</sup> Vergl. Krumbholz, die Gewerbe der Stadt Münster. Einleitung S. 86.

<sup>8)</sup> Vergl. die Schneiderrolle von 1436 und Rolle der Leineweber im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Über die Dauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Jahreszeiten, ferner über Lohnverhältnisse sind in den Statuten keine Bestimmungen getroffen worden. Ebenso fehlen Angaben darüber, wieviel Gesellen ein Meister in seinem Betriebe beschäftigen durfte.

Es bleibt noch zu bemerken, daß es den Zunftmeistern streng untersagt war, sich gegenseitig die Gesellen abspenstig zu machen,<sup>1)</sup> und daß man verheiratete Gesellen nicht duldete.<sup>2)</sup>

So lagen die Verhältnisse zwischen den Gesellen und den Meistern. Doch erregen die Gehülfen noch in anderer Hinsicht unsere Aufmerksamkeit. Wie nämlich die Meister in Zünften vereinigt waren, so schlossen sich auch die Gesellen zusammen. Ihre Verbände waren aber der Meisterschaft untergeordnet. Leider sind nur von zwei Warburger Gesellenverbänden Nachrichten und Statuten auf uns gekommen: von der Bruderschaft der Schmiede- und der Schuhmachergesellen. Ob die Gehülfen der andern Gewerbearten Vereinigungen gebildet haben oder nicht, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis.

Von den beiden genannten Korporationen scheint die Bruderschaft der Schmiedegesellen die ältere zu sein. Sie wird zum ersten Male im Jahre 1452 (21. Mai) erwähnt und zwar in einer Urkunde des Weihbischofs von Paderborn, Frater Hermann, ep. Citrensis.<sup>3)</sup> Der Bischof bewilligt der Bruderschaft der Schmiedegesellen, die sie zu Ehren Gottes und seiner hl. Mutter im Dominikanerkloster gestiftet hatten, einen vierzigtagigen Ablass. Einige Zeit später (am 2. Juli 1452)<sup>4)</sup> wurden von den Gesellen die Statuten aufgestellt, die am 23. Oktober 1452<sup>5)</sup> die Bestätigung der Amtsmeister erhielten. Diesen wurde zugleich zur Pflicht gemacht, nur solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, die Mitglieder der

<sup>1)</sup> Vergl. S. 40. Anm. 8.

<sup>2)</sup> Vergl. die Rolle der Bäcker von 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

<sup>3)</sup> Lateinische Urkunde im Stadtarchiv. Niederdeutsche Abschrift davon im Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

<sup>4)</sup> Der genannte Codex 23 enthält die Statuten.

<sup>5)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

Bruderschaft waren. Nach Verlauf von einigen Jahren<sup>1)</sup> (1454) nahm der Prior provincialis der sächsischen Dominikanerordensprovinz, Johann van Essen, die Bruderschaft in seinen Schutz und verlieh ihr Anteil an allen guten Werken des Ordens.

Nach den erwähnten Urkunden dürfen wir annehmen, daß die Bruderschaft schon vor dem Jahre 1452 bestanden hat, daß sie aber in diesem Jahre neu organisiert wurde und schriftliche Statuten sowie die Anerkennung seitens der Meisterschaft erhielt. In der Folgezeit scheinen die Gesellen nicht immer die Satzungen genau befolgt zu haben. Ein Streit, der infolge von Überschreitungen mit den Meistern ausgebrochen war, wurde im Jahre 1499 durch Neuregelung der Statuten in gewissen Punkten beigelegt.<sup>2)</sup>

Die Bruderschaft der Schuhmachergesellen ist fast gleichalterig mit dem Verbands der Schmiedegesellen. Ihre Statuten<sup>2)</sup> sind zwar erst im Jahre 1465 schriftlich fixiert worden; doch liegen bestimmte Beweise dafür vor, daß die Korporation schon früher bestanden hat. Denn wenn im Jahre 1460 auf einem Hause der Neustadt eine Jahresrente von fünf Schillingen für die Schuhmachergesellen stand,<sup>3)</sup> so folgt einerseits daraus, daß diese Gesellen schon damals eine geschlossene Körperschaft mit gemeinsamer Kasse bilden mußten, andererseits ergibt sich auch, daß die Klassenverhältnisse des Verbandes gute waren.

An der Spitze der Bruderschaft standen zwei „Mesterknaben“, die Obergesellen, die in der Korporation der Schmiedeknechte jedesmal vom alten Vorstände auf ein Jahr ernannt wurden. Die Ernennung fand am St. Michaelisfeste statt.<sup>4)</sup> Bei den Schuhmachergesellen war es hingegen Sitte, den Vorstand alle Jahre durch allgemeine Wahl zu bestimmen. Wenn möglich, mußte bei ihnen der eine Obergeselle ein Meistersohn sein. Dem Vorstände der Schmiedegesellen war ein Zunftmeister zur Seite gesetzt, der ebenfalls ein Jahr lang sein Amt versah. Neben dem Vorstände gab es in beiden Bruderschaften einen sog. „ffurboter“ oder

<sup>1)</sup> Urkunde befindet sich abschriftlich im Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

<sup>2)</sup> und <sup>3)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>4)</sup> Vergl. Codex 23 der Paderborner Bibliothek.

„vuerboter“. <sup>1)</sup> Er hatte im Verein mit den Obergesellen die Gelder einzutreiben. In seiner Wohnung befand sich der „Schrein“ der Gesellschaft mit der Kasse, Siegel und Briefen. Die Obergesellen hatten bei den Schmiedeknechten das Recht, sich diesen Gehülfen abwechselnd aus einer der beiden Städte zu ernennen. Die Rolle der Schuhmachergesellen gibt über seine Wahl keinen Aufschluß.

Wer von den letztgenannten Gesellen zum Meisterrnappen gewählt worden war, hatte die Pflicht, die Wahl anzunehmen. Im Falle der Weigerung mußte der Gewählte an die Korporation ein halbes Pfund Wachs als Strafe liefern. Die Einsetzung der Erfoeren wurde mit einem Gelage gefeiert, wozu die beiden je einen Schaftkäse und Brot im Werte von drei Pfennigen (drepennigwert weyghe) beizusteuern hatten. <sup>2)</sup>

Die hauptsächlichste Tätigkeit des Vorstandes bestand in der Verwaltung der Kassenangelegenheiten. Anfangs hatte bei beiden Korporationen nur der Vorstand allein die Kasse in Händen. Jedoch mußten im Jahre 1499 die Schmiedegesellen auf ihre Kosten einen neuen Schlüssel zum „Schreine“ anfertigen lassen und ihn dem Amte übergeben. So konnte dies die Ausgaben und Einnahmen der Bruderschaft mit überwachen. Bei den Schuhmachergesellen blieb jedoch der alte Modus bestehen. Am Schlusse der Amtsperiode mußte der Vorstand jedesmal eingehend Rechenschaft ablegen.

Die Einnahmen der Bruderschaften bestanden teils aus den regelmäßigen Beiträgen der Gesellen, teils aus den Strafgeldern. Die Schmiedegesellen hatten bei der jährlichen Vigil auf den Montag nach Mariä Geburt einen „Göttingeschen“ Pfennig zu opfern; außerdem hatten sie zu jedem Quatember einen schweren Warburger Pfennig beizusteuern. Die Schuhmachergesellen bezahlten als Aufnahmegebühr in die Bruderschaft einen „upsetliken“ <sup>3)</sup> Pfennig, ferner zu den vier Hochzeiten jedesmal zwei Pfennig als „tydgelt“. Auch Meisteröhne hatten dies zu entrichten.

<sup>1)</sup> Schiller-Lübben gibt für diesen Ausdruck die Übersetzung „Ofenheizer“. Die Tätigkeit, die ihm in unsern Quellen zugeschrieben ist, stimmt aber mit dieser Benennung durchaus nicht überein.

<sup>2)</sup> Vergl. die Urkunde im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Die Bedeutung des Wortes ist nicht klar.

Daß die Klassenverhältnisse zeitweilig gute waren, beweist die schon erwähnte Tatsache, daß man Geld verliehen hatte.<sup>1)</sup>

Neben den Ausgaben für kirchliche Zwecke sind besonders die Unterstützungsgelder zu erwähnen, die man unvermögenden frankten Gesellen aus der gemeinsamen Kasse gewährte. Die Bruderschaft der Schmiedegesellen streckte in solchen Fällen dem Kranken einen Schilling<sup>2)</sup> vor. Wenn er wieder gesund wurde, so mußte er das Geld ersetzen. Im Todesfalle suchte man sich an seinem Nachlaß zu entschädigen. War ein solcher nicht vorhanden, so wollte die Bruderschaft den Verstorbenen um Gotteslohn unterstützt haben. Die Korporation der Schuhmachergesellen gewährte eine Unterstützung bis zu einer halben Mark. Mit der Entschädigung hielt man es ebenso wie bei den Schmiedeknechten.

Die beiden Vereinigungen hatten in erster Linie einen religiösen Zweck. Entsprechend dem kirchlichen Gepräge fanden im Jahre öfters Versammlungen statt, die dem gemeinsamen Gottesdienste gewidmet waren. Auch beteiligte sich die Gesellschaft in corpore an den feierlichen Prozessionen der Pfarrgemeinden. Die Schmiedeknechte hatten jährlich am Sonntag und Montag nach Mariä Geburt ein Vigil und hl. Messe. Die Schuhmachergesellen feierten den gleichen Gottesdienst auf den „Roten Montag“ und den vorausgehenden Sonntag. Jedes Mitglied mußte an diesem Tage ein Geldopfer bringen und für verstorbene Brüder beten. Unentschuldigtes Fehlen bei dieser Feier wurde mit einer Strafe in Wachs geahndet. Zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession mußten die Mitglieder vollzählig erscheinen. Die Meisterknappen und einige andere auswählte Gesellen hatten die Bruderschaftslichte zu tragen, die nach der Rückkehr zur Kirche auf bereitgehaltene Leuchter gesteckt wurden; nur an hohen Festtagen brannten sie. Die Bruderschaft der Schmiedeknechte, die im Schutze des Dominikanerklosters stand, nahm dementsprechend auch besonderen Anteil an den kirchlichen Feierlichkeiten der Predigerbrüder.

<sup>1)</sup> Vergl. S. 42.

<sup>2)</sup> Hier vielleicht einfach mit „Geld“ zu übersetzen.

An die gottesdienstlichen Versammlungen schlossen sich gewöhnlich solche an, die der Geselligkeit gewidmet waren. So waren die Meisterknappen der Schmiedegesellen angewiesen, nach dem Gottesdienste auf Montag nach Mariä Geburt im Hause des Meisters, der mit ihnen im Vorstande der Bruderschaft saß, ein „bequemlike“ Essen bereit zu halten. Jeder Geselle mußte daran teilnehmen und das Verzehrte aus seiner Tasche begleichen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Statuten verlesen. Im Laufe der Zeit begnügten sich die Gesellen mit dieser Versammlung nicht. Sie hielten ohne die Erlaubnis der Meister und wider die Statuten noch andere Zusammenkünfte geselliger Natur ab. Der Streit, der darob entbrannte, wurde im Jahre 1499 geschlichtet. Die Meisterschaft gestattete den Gesellen jährlich zwei Versammlungen, die eine zu dem „kruselbraden“,<sup>1)</sup> die andere auf den Freitag nach Fronleichnam. Fremde, außerhalb der Bruderschaft stehende Personen, durften nicht zu den Versammlungen geladen werden. Wahrscheinlich waren diese Bruderschaftsfestlichkeiten zu allgemeinen Gelagen ausgeartet, daher dieses Verbot.

Die Schuhmachersgesellen erfreuten sich einer größeren Versammlungsfreiheit als die Schmiedeknechte. Statutengemäße Zusammenkünfte hielten sie am „Roten Montag“,<sup>2)</sup> Fronleichnam und am „luttiken Fastavende“<sup>3)</sup> ab. Was bei diesen Gelegenheiten verzehrt wurde, hatte ebenfalls ein jeder für sich zu bezahlen. Lag das Bedürfnis vor, so konnte sich die Bruderschaft auch außer diesen drei Terminen versammeln.

Über das Verhalten der Gesellen bei den Zusammenkünften und im täglichen Leben waren die eingehendsten Bestimmungen getroffen. Es war streng verboten, bei den Festlichkeiten Streit anzufangen. Auch das viele und starke Zutrinken war untersagt. Wenn ein Schuhmachersgeselle seinen Mitbruder drängte, einen „Ganzen“ oder einen

<sup>1)</sup> Ein Braten, der im Herbst gegessen wurde, wenn die Handwerker wieder bei Licht zu arbeiten anfangen (Schiller-Lübben.) Unter „krusel“ ist eine Öllampe zu verstehen, die noch heute in gewissen Gegenden unter der Bezeichnung „kruisel“ bekannt ist.

<sup>2)</sup> Vergl. S. 35. Anm. 5.

<sup>3)</sup> Donnerstag nach Estomihl (Grotejend).

„Halben“ (Becher) zu trinken,<sup>1)</sup> so mußte er dies Vergehen mit einem halben Pfund Wachs büßen. Das Würfelspiel (dobelen) und auch andere Spiele waren den Gefellen erlaubt; doch durfte nicht höher gespielt werden, als um drei Pfennige. Wer diese Taxe überschritt, bezahlte zwei Pfennig Strafgeld; dazu kam im Falle der Wiederholung noch ein viertel Pfund Wachs. An diese Verhaltensmaßregeln für die Gefellen bei den Versammlungen schlossen sich Vorschriften für das Leben auf der Straße, über Kleidung usw. an. Den Mitgliedern beider Bruderschaften — den Schmiedegesellen besonders an Feiertagen — war es verboten, mit nackten Füßen (barbende) über die Straße zu gehen. Die Gefellen übten in diesem Punkte gegenseitig die Aufsicht über sich aus. Wurde ein Schmiedeknecht von einem Mitbruder so angetroffen, dann hatte der Schuldige zwei Pfennige in die Büchse der Bruderschaft zu zahlen. Die Schuhmachergesellen durften in Schurzfell (schorteldok) oder Nähhandschuhen (neyghehansschen) nicht quer über die Straße oder über das dritte Haus hinausgehen. Auch war es ihnen untersagt, im „kalvesnaken“<sup>2)</sup> ein Pfand zu lassen.

Neben der Befugnis, die in den Statuten festgesetzten Strafen von den Schuldigen einzutreiben, hatten die Bruderschaften in gewissen Fällen auch eigene Gerichtsbarkeit. Wenn Schmiedeknechte Streit unter einander bekamen, so sollte diese Angelegenheit zuerst vor dem Vorstande verhandelt werden, der die Parteien gütlich zu scheiden suchte. Wer sich dem Spruche nicht fügte, mußte der Bruderschaft ein viertel Pfund Wachs geben. Die Klage ging hierauf an das Amt. Widersetzlichkeit gegen dessen Bescheid wurde mit Ausschluß aus der Bruderschaft geahndet. Im Jahre 1499 wurde jedoch den Schmiedegesellen diese Befugnis entzogen.

<sup>1)</sup> Die Stelle der Urkunde lautet: „to vullen eder to halven to drinkende . . .“

<sup>2)</sup> Die Bedeutung des Wortes ist unklar. Vielleicht war der k. ein Wirtshaus, in dem die Gefellen ihre Habe gegen Getränke versetzten. Der k. lag in der Altstadt, wie aus einer Urkunde des Jahres 1475 (Vergl. Stolte, Archiv S. 342) hervorgeht. Dort wird Geld geliehen auf ein Haus in der „Overenstrate“ an der Ecke des Gäßchens, „als me na dem kalvesnaken geit“.

Das Amt nahm die Gerichtsbarkeit über die Gesellen ganz für sich in Anspruch; als Berufungsinstanz galt von jetzt an der Rat der Stadt.

Den Schuhmachergesellen stand es zu, gegen säumige Zahler, überhaupt bei Vergehen gegen die Kassenangelegenheiten der Bruderschaft die Strafe nach eigenem Ermessen festzusetzen. Streitigkeiten zwischen einem Meister und seinen Gesellen wurden von dem Amte unter Zuziehung der Obergesellen geschlichtet.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß man in die Bruderschaft — wenigstens gilt dies für die der Schmiedegesellen — nicht nur Männer, sondern auch Frauen aufnehmen konnte. In den Statuten von 1452 wird ausdrücklich erwähnt, daß die Korporation für Brüder und Schwestern gestiftet wurde. Außerdem scheint man auch Personen als Mitglieder aufgenommen zu haben, die dem Handwerk völlig fern standen; denn im Jahre 1499 bestimmten die Amtsmeister, daß man künftig keinen in die „Bruderschaft unserer l. Frauen, er sei geistlich oder weltlich“ aufnehmen solle, ohne vorher die Erlaubnis des Amtes eingeholt zu haben. Geistliche Schmiedegesellen werden wohl nirgends existiert haben.

## Sechstes Kapitel.

### Bedeutung der gewerblichen Verbände für das wirtschaftliche Leben. Zunftzwang. Gesetze über Arbeit und Verkauf.

Will man die Bedeutung der gewerblichen Verbände für das wirtschaftliche Leben der Stadt richtig schätzen und würdigen lernen, so muß man zunächst die Anschauungen kennen, denen das Mittelalter in wirtschaftlicher Hinsicht huldbigte.<sup>1)</sup>

Nach der Ansicht jener Zeit hatte die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß jeder Einwohner sein Auskommen in der Stadt hatte. Sollten die Zünfte, die man als eine Einrichtung „zum Besten des gemeinen Wesens“ auffaßte, zur Lösung

<sup>1)</sup> Vergl. Eifter, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II. S. 980 ff.

dieses wirtschaftlichen Problems beitragen, so mußte man sie einerseits gegen äußere Feinde schützen, andererseits ihnen aber auch Gesetze geben, wodurch das Verhältnis der einzelnen Zunftgenossen unter einander, sowie das der Gewerbetreibenden zu den konsumierenden Bürgern geregelt war. Tatsächlich hat man dieser Forderung in weitgehendstem Maße Rechnung getragen. Die auswärtige Konkurrenz suchte man kräftig vom Erwerbsleben der Stadt fern zu halten. Man ging hierin oft soweit, daß die Ausübung eines Gewerbes auf einem bestimmten Umkreise um die Stadt gänzlich untersagt wurde. Die mittelalterliche Stadt bildete also einen „geschlossenen wirtschaftlichen Körper“. <sup>1)</sup>

Stand so ausnahmslos nur Bürgern das Recht zu, die Gewerbe auszuüben, dann hatten die Einwohner aber auch die Pflicht, in der Stadt selbst ihre Bedürfnisse zu decken. <sup>2)</sup> Als die einzelnen Gewerbetreibenden ihr Arbeitsgebiet schärfer abgrenzten und sich in Verbänden gruppieren, ging das Recht auf alleinige Ausübung eines bestimmten Gewerbes an die Korporationen über. Die Mitgliedschaft eines solchen Verbandes war die „unbedingte Voraussetzung für die Ausübung des bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde“. <sup>3)</sup>

Dieser Zwang, der sog. Zunftzwang, bestand auch in Warburg für die Gewerbetreibenden. Alle Rollen treffen in irgendwelcher Weise Vorkehrungen gegen Eingriffe in die

<sup>1)</sup> Vergl. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre II. S. 977.

<sup>2)</sup> Um den Verkehr zu erleichtern, waren den Gewerbetreibenden auf dem Markte von der Stadtbehörde Verkaufsplätze angewiesen, wofür diese ein jährliches „Steddegeld“ (gewöhnlich  $\frac{1}{2}$  Mark) zu entrichten hatten. Aus den Stadtrechnungen des 16. Jahrhunderts geht hervor, daß im ganzen sieben Ämter Marktstandsgeld bezahlten: nämlich die Wollweber, Schuhmacher, Vogherber, Leineweber, Kürschner, Bäcker und Metzger. Bei den fünf erstgenannten mußte das Amt als solches das Geld entrichten. Die Bäcker zahlten getrennt nach Neu- und Altstadt, und zwar brauchte nur der Bäcker drittehalb Schillinge zu entrichten, der seine Ware auf den Markt brachte. Die Metzger zahlten ebenfalls getrennt nach den Städten. Es ist jedoch bemerkenswert, daß die Altstädter Knochenhauer fast das Doppelte ( $2\frac{1}{2}$  Schillinge 3 Pf.) von dem zahlen mußten, was ihre Kollegen in der Neustadt an „Schernegeld“ ( $1\frac{1}{2}$  Schilling pro Mann) zu entrichten hatten. In der Neustadt bestanden sieben Schernen, die von neun Metzgern benutzt wurden; in der Altstadt gab es nur fünf Schernen und ebensoviele Metzger.

<sup>3)</sup> Vergl. Elster II. S. 979.

Zunftgerechtigkeiten, sei es von Bürgern oder Auswärtigen. So heißt es in den Statuten der Leineweber von 1436: „Ouk so en schal nemant touwe (Webstuhl) hebben, de unse werk arbeyde, he en hebbe dan des werkes wyllen.“ Die Metzger gestatteten Bürgern und Mitwohnern nur soviel einzuschlachten, als sie für ihren eigenen Bedarf nötig hatten; dagegen war das Backen den nichtzünftigen Bürgern ganz verboten. Ähnlich sprechen sich alle anderen Rollen der Warburger Zünfte über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe aus. Im „großen Briefe“ wurde zudem verboten, daß ein Gewerbetreibender in der oberen und unteren Hüffert<sup>1)</sup> wohne. Die Schuhmacher- und Schmiedezunft dehnten dies Verbot auch auf „Berne“<sup>2)</sup> aus. Daß man an dieser Vorschrift hielt, geht aus einer Urkunde des Jahres 1458 hervor. Das Schmiedeamt hatte einem Mitbruder erlaubt, drei Jahre lang in der Hüffert zu wohnen und dort sein Handwerk zu betreiben. Der Rat genehmigte dies, erklärte aber zugleich, daß durch diese Angelegenheit die Statuten nicht beeinträchtigt werden sollten.<sup>3)</sup>

Neben diesem Schutze gegen Übergriffe von Unbefugten sicherte der Zunftzwang den einzelnen Gewerben auch noch eine feste Abgrenzung der Arbeitsgebiete untereinander. Besonders bei verwandten Gewerben, wie z. B. das Gewandschneiden und Wollweben es waren, konnte es häufig vorkommen, daß die Mitglieder des einen Verbandes in die Berechtigkeiten des andern eingriffen. Um solchem Beginnen aber von vornherein zu steuern, waren in den Rollen der betreffenden Verbände genaue Bestimmungen über ihre gewerblichen Beziehungen zu einander getroffen. Den Wollwebern war es nur an den freien Jahrmärkten erlaubt, ihre Produkte im kleinen zu verkaufen. Und dabei durften sie nicht einmal soviel ausbieten, wie sie wollten, sondern es stand ihnen nur frei, vier Stücke Tuch im kleinen, ein Stück in zwei Teilen und etwaige Reste zu verkaufen. Ausdrücklich betonten dabei die Statuten der Kaufleute, daß dies

<sup>1)</sup> u. <sup>2)</sup> Die Hüffert (huffe) und Berne waren im Mittelalter zwei Vororte Warburgs. Die Hüffert, die ehemals einen eigenen Pfarrbezirk bildete, gehört jetzt zum Stadtgebiete. An die Berne erinnert eine Straße, jetzt fälschlicherweise Bernhardistraße genannt.

<sup>3)</sup> Urkunde im Stadtarchiv.

Tuch von den Wollwebern selbst angefertigt sein mußte. Der Handel mit fremden Tuchen war ihr alleiniges Recht. Brachten die Leineweber ihre Produkte auf den Markt, so hatte die Kaufgilde das Vorkaufsrecht. Verzichtete diese auf den Kauf, so stand es den Webern zu, ihre Leinwand an Bürger oder Fremde zu veräußern. Diese Bestimmung galt nur für Markttage und betraf ganze unangeschnittene Stücke. Stellten die Leineweber mehr Linnen fertig, als auf dem städtischen Markte verlangt wurde, so stand es ihnen frei, damit über Land zu fahren. Es war aber dem einzelnen nicht gestattet, sich eine Ladung zusammenzukaufen. Höchstens durfte er zu seinen eigenen Produkten zwei bis drei Stücke borgen oder kaufen, wenn sie ihm an der Ladung mangelten. Garn durften die Weber nicht aus der Stadt verschicken. Es war ihnen nur gestattet, Rohstoffe für ihren eigenen Verbrauch einzukaufen. Diese Einschränkungen mußten sich die Weber zu Gunsten der Kaufgilde gefallen lassen; doch sie genossen auch besondere Vorrechte. Abgesehen davon, daß es keinem Bürger erlaubt war, in seinem Hause einen Webstuhl zu haben, wenn er nicht zur Zunft gehörte, durfte auch keiner, außer auf den freien Jahrmärkten, Leinwand im kleinen verkaufen, als nur der zünftige Weber.

Ebenso scharf waren auch die Grenzen zwischen den Arbeitsgebieten der Schuhmacher und Lohgerber gezogen. Die Statuten der letzteren regelten auch zugleich das Verhältnis zu den Kaufleuten. Nach den Rollen vom Jahre 1436 durfte kein Schuhmacher sich mit der Lohgerberei befassen.<sup>1)</sup> Tat er dies, so verlor er die Zugehörigkeit zur Zunft. Bekam ein Schuhmacher für Schuhe Häute von seinen Kunden geliefert, so mußte er sie gegen Zahlung bei einem Gerber zubereiten lassen. Den Lohgerbern war es untersagt, außerhalb der Stadt Schuhe gegen Leder einzutauschen. Doch durften sie einem säumigen Zahler seine Schuhe pfänden lassen und sie verkaufen. Auf den Jahrmärkten konnten sich die Kaufleute mit dem Lederhandel befassen. Brachte aber jemand zu anderer Zeit Leder nach Warburg, so stand den Lohgerbern das Vorkaufsrecht zu. Wenn diese

<sup>1)</sup> Dies Verbot wurde, wie bereits im zweiten Kapitel erwähnt ist, 1473 vom Bischof Simon von Paderborn aufgehoben.

aus irgend welchen Gründen das Leder nicht kauften, so war es dem Eigentümer gestattet, die Ware auch an andere zu veräußern, jedoch mit der Einschränkung, daß er jedesmal zehn Häute zusammen loschlagen mußte. Eine größere Vereinzelung war nicht gestattet. Der Einkauf von Tierfellen stand nur den Lohgerbern zu. Doch durften die Kürschner sich Pelzwerk und Hammelfelle roh verschaffen und selbst für ihre Zwecke zubereiten. Um den Handel mit den Rohstoffen zu erleichtern, waren die Metzger angewiesen, die grünen Felle bei sich in den Scharren zu haben. Sie durften die Häute nur dann zum Trocknen aufschlagen, wenn sich kein Käufer fand.

Wie der Handel mit Fleisch das alleinige Recht der Metzger war, so stand nur den Bäckern die Brotbereitung zu. Die Schneider beanspruchten für sich die Herstellung der Kleider. Gegen jede Konkurrenz gingen sie entschieden vor, Unberechtigten wurden die fertigen und unfertigen Kleider konfisziert.<sup>1)</sup> Das Flickeln von alten Kleidern, sowie die Herstellung von Kleidungsstücken aus Leinen überließ man wohl armen und gebrechlichen Leuten, die nicht zur Zunft gehörten.<sup>2)</sup> Die Schmiede hatten ihr Arbeitsgebiet in den Statuten nicht genauer umgrenzt. Doch steht fest, daß sie die Herstellung aller einschlägigen Waren, sowie den Handel mit ihnen durchaus für sich beanspruchten.

War auf diese Weise durch den Zunftzwang das Gebiet der einzelnen Gewerbe scharf begrenzt, so schützte er sie auch vor einer erdrückenden Konkurrenz von auswärts, falls die Gewerbetreibenden ihrer Aufgabe in gehöriger Weise nachkamen. Daher bestimmten die Statuten des Schmiedeamts, daß der Rat nur dann die Zufuhr fremder Erzeugnisse gestatten dürfte, wenn die Bürger ihren Bedarf bei einheimischen Meistern nicht decken könnten. Die Schneider verpflichteten sich zu Gunsten der Wollweber, nur einheimisches Wand zu kaufen und zu verarbeiten. Aus fremden Wollstoffen verfertigten sie nur dann Kleider, wenn sie ihnen ins Haus gebracht wurden. Die Bäcker verboten die Zufuhr von

<sup>1)</sup> Wie aus einem Klageschreiben vom Jahre 1648 im Stadtarchiv hervorgeht.

<sup>2)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Schneideramt VIII. 4.

fremdem Brote. Die übrigen Ämter verhielten sich ebenso gegen die auswärtige Konkurrenz.

Doch beherrschten die zünftigen Meister nicht ausschließlich mit ihren Produkten den städtischen Markt. Gewisse Einschränkungen mußten sie sich gefallen lassen. Abgesehen davon, daß auf den freien Jahrmärkten jeder Bürger und Fremde mit irgendwelchen Artikeln Handel treiben durfte, stand es auch sicherlich allen frei, die nötigsten Sachen für den eigenen Hausgebrauch sich selbst zu bereiten. Ganz bestimmt steht es fest, daß jeder Bürger für seinen Haushalt einschlagen durfte. Auch konnte er nach Bedarf Garn einkaufen; doch mußte er es von einem Zunftmeister weben lassen und ihm von dem „repe“ (gleich zehn Ellen) zehn Pfennige Arbeitslohn zahlen. Die Brotbereitung stand zwar den Bäckern ganz allein zu, aber sie mußten es über sich ergehen lassen, daß auch am Wochenmarkttag fremdes Brot verkauft werden durfte.<sup>1)</sup> Allein diese Einschränkung der Bäcker war wieder dadurch abgeschwächt, daß das auswärtige Brot zwei Lot schwerer im Gewicht sein und doch für dasselbe Geld abgegeben werden mußte als das Brot der Zunftmeister. Die Vorsteher waren unter einem halben Taler Strafe verpflichtet, hierauf besonders zu achten. Daß überhaupt die fremden, eingebrachten Waren eingehend kontrolliert und im Falle der Untauglichkeit konfisziert wurden, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Außer den Einschränkungen, die sich die Zünfte zu gunsten der konsumierenden Bürger gefallen lassen mußten, bestanden noch über die Beschaffenheit der Waren eine Reihe eingehender Bestimmungen, die ebenfalls das Beste der Käufer im Auge hatten. Auch diese Gesetze finden ihre Erklärung in der obenerwähnten mittelalterlichen Wirtschaftstheorie. Denn wenn den gewerblichen Verbänden kraft ihrer Privilegien das alleinige Anrecht auf die Ausübung der Gewerbe zustand, und wenn dies Recht von der Obrigkeit geschützt wurde, so hatten die Korporationen ihrerseits die Pflicht, das Ihrige zum Wohle der Gesamtheit beizutragen. Dies konnten sie, indem sie den Mitbürgern für billiges Geld gute

<sup>1)</sup> Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer VIII. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu Krumbholz, Einleitung S. 172 ff. und Wehrmann S. 141 ff.

Ware lieferten. Zu diesem Zwecke waren genaue Vorschriften über Herstellung und Beschaffenheit der Waren erlassen, dann aber auch — besonders war dies für Lebensmittel der Fall — der Verkaufspreis der feilgebotenen Produkte fest bestimmt.

Wenngleich in den Statuten keine Verordnungen über die Beschaffenheit der Rohstoffe enthalten sind, so ist es doch selbstverständlich, daß die Meister nur gute verarbeiten durften, weil sonst die fertigen Waren vor der Prüfung der Vorsteher nicht bestanden hätten und konfisziert worden wären. Für die Tatsache, daß die Zunft die Herstellung der Produkte bei den einzelnen Meistern überwachte, die Aufsicht sich also auf die einzelnen Produktionsstadien erstreckte und in die eigentliche Werkstatt eindringen konnte, finden sich wenigstens einige Hinweise in den Rollen der Leineweber und Bäcker. Sehr eingehend waren die Vorschriften für das erstgenannte Amt gehalten. Man unterschied zwischen flächseuer (feinerer) Leinwand und hedener (gröberer). Von beiden Arten wurden sowohl breite als auch schmale Stücke hergestellt, für welche die Anzahl der Einschlagfäden, sowie die Länge und Breite der Stücke genau festgelegt war.<sup>1)</sup> Auch der Haspel<sup>2)</sup> fand in den Vorschriften eingehende Berücksichtigung, da seine Beschaffenheit für die Länge des Stückes Garn von Bedeutung war. Die Bäcker mußten den Brotteich salzen. Wer ungesalzenes Brot feilbot, ohne Salz dabei zu setzen, verfiel jedesmal einer Geldstrafe von einem Schilling.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Rolle 1436 im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Der Haspel ist ein Instrument, das der Messung des Garns dient. Die Stelle der Rolle lautet: *Ouk so schal de werpede (Einschlag) vlessens hebben to dem breden lenewande achteinhundert vedeme (1 vadem = 6 Fuß), dat smale negenhundert. Und dat brede hedene hevet druteinhundert vedeme, dat smale sevedehalfhundert; und eyn itlich hundert mach eynes vademes en beren (entfernen) sunder broke . . . Unde dat blad (Stück Leinwand) schal hebben syne bredene na des stades schennen (Stadtmaß), de wy haven in unsem werke. Ouk so is dyt eyn ault wonde, dat de haspel schal syn 4 ellen langk, und eyn haspel garens schal haven 20 bynt (Gebinde) und dat bynt 63 vedeme.*

<sup>3)</sup> Vergl. Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

Die Kontrolle der Waren lag bei den einzelnen Ämtern in den Händen der Vorsteher. Die Statuten der Bäckerzunft drücken diese Hauptaufgabe der „Dechen“ kurz mit folgenden Worten aus: „Vort so pleget in eynem iuweliken iare dyt ampt vorg. to kesende unde to settende in erme werke twe deckene, [de dar ere eyde to doen, truwelichen to dem brode to sende.“<sup>1)</sup> Ähnlich lauteten die Bestimmungen in den Rollen der übrigen Verbände. Die Vorsteher der Zünfte nahmen also eine gewisse Zwischenstellung zwischen den Produzenten und den Konsumenten ein. Einerseits hatten sie darauf zu achten, daß niemand in die Rechte der Korporation eingriff, andererseits vertraten sie aber auch wieder die Interessen des kaufenden Publikums, indem sie gegen jeden Meister strafend vorgingen, der den bestehenden Vorschriften nicht nachkam.

Die Vorsteher der Bäckerzunft hatten zunächst dafür zu sorgen, daß stets Brot in der Stadt vorrätig war. Die Beschäftigung dieses wichtigsten Lebensmittels fand dreimal in der Woche, nämlich am Montag, Mittwoch und Samstag auf dem Rathause oder auf dem Markte durch die „Dechen“ statt.<sup>2)</sup> Die Kontrolle erstreckte sich in erster Linie auf die Feststellung des gesetzmäßigen Gewichts. Dieses konnte ein verschiedenes sein, je nachdem die Kornpreise hoch oder niedrig waren.<sup>3)</sup> Wurde ein Brot zu leicht befunden, so durfte es nicht verkauft werden; den betreffenden Eigentümer aber traf eine empfindliche Strafe.<sup>4)</sup> Für das vollwichtige Brot wurde der Preis festgesetzt, der sich wahrscheinlich nach der Güte des Gebäckes abstufte. Der einmal festgesetzte Preis durfte nicht überschritten werden; gegebenen Falls hatte der Schuldige einen Schilling Strafe zu zahlen. Altes Brot

<sup>1)</sup> Vergl. die Rolle von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Vergl. Stolte, Archiv S. 265 ff., ferner die Rollen von 1436 und 1463 im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Vergl. die Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

<sup>4)</sup> Die Strafen waren nach der Rolle von 1604 folgendermaßen festgesetzt: Wog das Brot ein Lot zu leicht, so zahlte der schuldige Bäcker 6 Pfennige ans Amt, bei 2 Lot Fehlgewicht einen Schilling, bei 3 Lot einen Schreckenberger, bei 4 Lot einen halben Reichstaler. Übrigens wurde von diesem Jahre an die Kontrolle nur noch alle 14 Tage ausgeübt. Die Meister mußten zu diesem Zwecke „umgehen“.

wurde, wenn es verkauft werden sollte, einer abermaligen Besichtigung unterworfen. Hatte z. B. ein Bäcker am Freitag gebacken und wollte von diesem Brote am Montag verkaufen, so sollten die „Dechen“ nachsehen, ob es auch eingetrocknet (gekrumpen) wäre, „dat men et geve na synen werde.“<sup>1)</sup>

Einer ähnlichen scharfen Kontrolle waren auch die Metzger unterworfen; nur bestand dabei der Unterschied, daß hier der Rat selbsttätig eingriff, besonders bei der Festsetzung des Fleischpreises. Der neu gesetzte Preis trat aber erst dann in Kraft, wenn die Metzger ihren alten Vorrat ausverkauft hatten.<sup>2)</sup>

Die Vorsteher der Leineweberzunft hatten das Linnen auf seine Güte hin zu prüfen und festzustellen, ob es die gehörige Breite besaß. Entsprach es den Anforderungen der Prüfer, so wurde es besiegelt mit „der Stades lilyen.“<sup>3)</sup> Das Amt übernahm damit jede Verantwortung für die Qualität des Stückes Leinewand. Daher durften auch fremde Erzeugnisse nicht mit diesem Siegel versehen werden. In ähnlicher Weise dürfte auch die Kontrolle in der Tuchweberzunft gehandhabt worden sein. In den Rollen der übrigen Warburger Ämter sind keine genaueren Bestimmungen über die Warenkontrolle getroffen worden; doch es steht zweifellos fest, daß eine solche bei ihnen stattfand. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß auch die Forderung einer bestimmten Lehrzeit, sowie später der Wanderzeit und des Meisterstücks zum Teil ihre Erklärung in der Sorge für gute gewerbliche Leistungen finden.

Neben den Vorschriften, die besonders zu Gunsten des kaufenden Publikums erlassen waren, bestanden aber auch noch solche, die das allgemeine und besondere Wohl der Zunftmitglieder im Auge hatten. Es war dafür gesorgt, daß überall Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Genossen herrschte; keiner sollte sich über den andern erheben. Aus diesem Grunde war den einzelnen Mitgliedern Überproduktion untersagt. Man erreichte auf diese Weise eine allge-

<sup>1)</sup> Vergl. Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

<sup>2)</sup> Vergl. Rolle der Metzger von 1436 im Stadtarchiv.

<sup>3)</sup> Warburg hat eine Lilie im Wappen. Das für die Ausfuhr bestimmte Bier wurde in gleicher Weise gekennzeichnet. Vergl. Hüser Programm 1903, S. 5 ff.

meine, gleichmäßige Wohlhabenheit unter den Mitgliedern. Zur Verwirklichung dieser sozialen Aufgabe trug in erster Linie die einheitliche Regelung der Arbeitskräfte bei. Daher war jedem Meister nur eine begrenzte Anzahl Gehülfen gestattet. Die Leineweberzunft schrieb aus diesem Grunde ihren Mitgliedern vor, daß jedes nur drei Webstühle in Betrieb setzen durfte. Aus der gleichen Absicht verboten sie und auch die Schneider, daß ein Meister dem andern seine Gesellen entfremde. Daraus ergibt sich auch, daß kein Meister mehr Lohn zahlen durfte, als der andere. Auch der gemeinschaftliche Einkauf von Rohstoffen, wie er z. B. bei den Schuhmachern vorkam, zielte auf Gleichstellung der Genossen hin. Sehr weit ging das Bäckeramt, wenn es das Backen am Montag und Samstag verbot, zu einer „beschonyng“ (Bergünstigung) derjenigen, die noch gutes Brot vorrätig hatten. Ein Vergehen gegen diese Vorschrift wurde mit einer Strafe in Wachs geahndet. Die Bäcker sollten die Woche über ein und dasselbe Brot (wyt)<sup>1)</sup> backen. Die Weißbrotbäckerei sollte aber von allen Bäckern abwechselnd betrieben werden und zwar so, daß in jeder Stadt zwei Bäcker die Woche hindurch dies Brot herstellten.

Dem Schneider, der seinem Mitmeister die Kundschaft entzog, wurden die schwersten Zunftstrafen angedroht. Die Kaufleute gestatteten nicht, daß jemand aus der Gilde mit einem fremden Manne ein Kompagniegeschäft gründete; wohl durfte er dies mit einem Mitbruder tun. Wollte jemand ein Geschäft mit einem andern abschließen, so durfte sich kein Gildegenosse hineinmischen und durch höheres Gebot die Ware selbst erstehen; eine Strafe von vier Pfund Wachs traf den, der sich gegen diesen Punkt verging.

<sup>1)</sup> Vergl. die Rolle von 1463 im Stadtarchiv. Dort heißt es: „Eyn iuwelik becker schall eynerley wyt backen, dat he des mandagen anbeckt, de wecken over, uthgeseget et enqueme tho eyner brutlacht (Hochzeit) edder tho eyner werschopp (Festlichkeit) . . . Unde sunderlinges schollen de becker under zek satigen und bestellen, dat in itliker stad two becker loyse weyghe backen de wecken over sunder argelist und dat moghen se under zek laten wegagan, wu se dat gelustet ane geverde. Unter „wyt“ muß man gewöhnliches Brot verstehen; denn „wytbecker“ ist soviel wie „Brotbäcker“, „pistor panis solidioris et communis“. (Schiller-Rübben.) Da „loyse weyghe“ zu dem „wyt“ im Gegensatz gebracht ist, so kann es nur ein besseres Brot, also Weißbrot bedeuten.

## Siebtens Kapitel.

### Die religiösen Bestrebungen der gewerblichen Verbände.

Es ist des öftern in dieser Abhandlung erwähnt worden, daß die Zünfte von ihren Mitgliedern Geld- und Wachsabgaben für kirchlich-religiöse Zwecke verlangten. Die Verbände hatten also nicht nur ihre gewerblichen Interessen im Auge, sondern sie befaßten sich auch mit Angelegenheiten, die in das Gebiet der Religion und des Kultus gehören. Man könnte von diesem Gesichtspunkte aus die Korporationen geradezu als religiöse Bruderschaften bezeichnen. Im allgemeinen trug jeder gewerbliche Verband einen religiös-bruderschaftlichen Charakter.<sup>1)</sup> Zunft und Bruderschaft waren innig mit einander verknüpft, sie durchdrangen sich vollständig. Ihre Erklärung findet diese eigentümliche Erscheinung in dem religiösen Zuge, der das ganze mittelalterliche Leben beherrschte.

Allem Anscheine nach haben die Zunftmitglieder es mit der Heiligung der Sonn- und Feiertage ernst genommen. Arbeitsverbot an diesen Tagen findet sich nur für die Bäcker ausgesprochen. Hatten sie bei Gelegenheit einer Prozession oder einer sonstigen kirchlichen Feier ihre Ware ausverkauft, so durften sie nur dann wiederbacken, wenn Mangel an Brot in der Stadt war.<sup>2)</sup>

Abgesehen von solchen allgemeinen Verpflichtungen, bestanden für die Zünfte Vorschriften, die ihre privaten religiösen Bestrebungen scharf hervortreten ließen. In erster Linie muß hierher die bereits erwähnte Tatsache gerechnet werden, daß jede Korporation von jedem Meister bei seiner Aufnahme eine Beisteuer zu frommen Zwecken verlangte. Diese bestand teils in Geld, teils in Wachs. Von den Leinwebern und Schneidern wurde ein Geldopfer gefordert,

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu auch Reutgen, *Ämter und Zünfte* neuntes Kapitel.

<sup>2)</sup> Nur die Rolle der Lohgerber macht keinerlei Andeutungen, die sich auf die religiöse Seite dieser Vereinigung deuten ließen. Doch dürfen wir daraus nicht folgern, daß sie solchen Bestrebungen abhold war; denn in der Rolle waren nicht alle Gewohnheiten und Rechte fixiert, wie diese selbst andeutet.

<sup>2)</sup> Vergl. Urkunde von 1558 und 1604 im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. VIII. 4.

daß bei den letzteren die beträchtliche Summe von einer halben Mark und acht Schillingen betrug. Eine Gebühr an Wachs allein erheischten die Rollen der Metzger, Schmiede, Schuhmacher und Kaufleute. Geld und Wachs mußte jener opfern, der sich um Aufnahme in das Bäckeramt bewarb. Außer diesen festgelegten Abgaben kam noch eine Menge Wachs ein als Strafe für Vergehen aller Art gegen die Statuten. Die Verwendung des Waxes ist selbstverständlich. Für das Geld wurden entweder Lichte oder andere Gegenstände für den kirchlichen Gebrauch angeschafft. So bestimmte die Rolle der Schneider, daß jeder Meister eine halbe Mark geben sollte „to betteringe“ der zwei großen Lichte, die an allen hohen Festen in den beiden Kirchen angezündet wurden. Abgesehen von diesen großen Lichten mußte jeder Zunftmeister auch für seine Person eine Kerze halten, die er bei Prozessionen und Vespern zu tragen hatte.<sup>1)</sup> Er war unter Strafe verpflichtet, dies selbst zu tun, nicht durfte er es etwa durch einen Lehrlingen oder Gesellen ausführen lassen.

Die eingehendsten Nachrichten liegen über die Bruderschaft im Schmiedeamt<sup>2)</sup> vor, die freilich erst aus dem Jahre 1629 stammen, aber offenbar auf ältere Einrichtung deuten. Vielleicht hatte man in den Stürmen des dreißigjährigen Krieges die frommen Übungen eine Zeitlang außer acht gelassen, nun begehrte das Schmiedeamt „wieder in die Kapelle im Dominikanerkloster eingesetzt zu werden“. Der Prior des Klosters willfahrte der Bitte, und das Amt übernahm zunächst die Verpflichtung, jährlich an das Kloster aus jeder Stadt sechs Schillinge zu zahlen und in der Kirche ein Licht zu unterhalten. War das Licht ausgebrannt, so hatten die Vorsteher des Amtes bei Strafe von einem Pfund Wachs für ein neues zu sorgen. Dem jüngsten Amtsmeister lag es ob, das Licht an den bestimmten Tagen anzuzünden. Ferner hatte man in der Bruderschaft vier Leuchter, welche die jüngsten Meister bei der Klosterkirchweih am Sonntag vor Pfingsten, bei Prozessionen usw. tragen mußten. Auch von ihnen durfte kein Lehrlinge oder Geselle zur Vertretung

<sup>1)</sup> Urkunde im Stadtarchiv. Coll. Rosemeyer. Leineweberamt VIII. 4.

<sup>2)</sup> Dortselbst, Schmiedeamt VIII. 4.

geschickt werden. Daß die Schmiedezunft im genannten Jahre neue Kirchenstühle für die Kapelle anfertigen ließ, ist schon erwähnt worden.<sup>1)</sup> Außer diesen Zuwendungen bestimmten die Meister, daß von jetzt an ein Fremder beim Eintritt ins Amt einen Reichstaler für die Kapelle opfern solle, ein Sohn oder eine Tochter des Amtes ein halbes Pfund Wachs und einen „Orttaler“.

Bei den gemeinsamen kirchlichen Feiern in der Kapelle mußte alles mit der größten Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Zu diesem Zwecke war jedem Meister sein Platz bestimmt. Der älteste Meister ging voran und dann schlossen sich die andern in der Reihenfolge an, wie sie in die Zunft eingetreten waren; keiner durfte vor dem andern herlaufen. In der Kapelle sollte man sich gebühlich betragen; unnützes Geschwätz war streng untersagt. Die Meister hatten jeden Monat in der Kapelle zur Prozession zu erscheinen. An den vier Hochzeitsfesten mußte jeder ein besonderes Opfer bringen.

Der religiösen Seite der Verbände gehören auch die Sitten und Gebräuche an, die bei der Bestattung verstorbener Angehörigen geübt wurden. Bei allen Korporationen war das Begräbniswesen einheitlich geregelt; das geht aus der Tatsache hervor, daß jede Zunft ihr Bahrtuch („pellele“) besaß, wozu ein neu eintretendes Mitglied eine Geldabgabe spenden mußte. Genauere Vorschriften über die Bestattungsfeier geben die Rollen der Leineweber und Schneider. Es war Pflicht aller Zunftangehörigen, dem Toten Grabfolge zu leisten; und zwar nicht bloß einem Meister und dessen nächsten Familienmitgliedern, sondern auch einem verstorbenen, fremden Gesellen gab man diese letzte Ehre. Die Leiche wurde mit dem Bahrtuche bedeckt; daneben brannten die vier Bahrlichte des Amtes. Keiner durfte sich eher entfernen, als bis der Tote in der Erde ruhte. Auch hatte jeder an diesem Tage ein Geldopfer zu bringen. An dem feierlichen Trauergottesdienste (begenknisse), der aus Vigil und Seelenmesse bestand, hatten abermals alle Zunftangehörigen, auch die Frauen, teilzunehmen. Bei der Feier brannten acht Lichte, wenn ein Meister oder seine Frau gestorben war. Während des Messopfers mußte wiederum jeder einen Pfennig opfern, wenn er nicht einer Wachsstrafe verfallen wollte.

<sup>1)</sup> Vergl. oben viertes Kapitel.

## Anhang.

### I.

#### Rolle des Bäckeramts. 1436. Januar 26.

Wy Albert van Roden, Borgermester, Hinrich von dem Clenenberge, Cord Ringelsen, Hinrich Brendeken, Cord Ovenute, Johan Bulshorne, Ordewin Hasen, Eghard Bode, Johan Helmern, Herman Pencking, Hinrich Ossendorpes de Junghe unde Herman Ordeken de Junge, Ratlude der Nygenstat, Olrich Russen, Borgermester, Bernd Wyneken, Johan Tuckcappen, Sander Kannengeter, Hinrich Scheper, Mertin Schor, Johan Lovelman, Hans von Weten, Hans Ykenhusen, Hans Heynen, Evert Fabers, unde Hans Bodekers, Ratlude der Auldenstad Wartberg bekennet unde betuget openbare in unde myt dussem breve, vor uns unde al unse nakomen Ratlude, dat wy myt wyllen unde vulbort unser Auldenheren unde der gantzen gemeynheit beyder stede Wartberg hebbet vorwyllighet unde bestedighet, vorwyllighen unde bestedighen in crafft dusses breves demme Ampte des Bakwerkes beyder Stede Wartberg dusse nagescreven wonde unde wylkor to ewyghen tyden to holdende, also hir nagescreven stad.

Toem ersten so en schal nemant in or werk he en sy to vorne borger to Wartberg unde bringe to myt kunscop eder myt segeln unde breven, dat he sy echt unde recht unde nemandes eghen unde von gud gerochte, vrouwe unde man. Unde we so also borger is, wynnet he er werk, so dat he ere medewerkman wert, unde denket sek des Bakwerkes to nernde unde to wonende up der Nygenstad, de schal geven sunte Johanse dar sulves eyne halve mark warberscher weringhe. Denket he aver to wonende in der Auldenstad unde sek dar des Werkes gebuken, de schal uns, deme Rade to der tyd, geven de halve mark vorgeannt unde geven vort erem werke unde ampte vor eynen Dinst (Schmaus) verdehalve mark der weringe vorge., twe

schillinge to den pellelen, twe schillinge to den kannen, twe schillinge to wynkope unde eyn punt wasses to den lechten.

Unde were welk werknote dusses amptes, de sonne eder dochtere hedde, unde dusser stucke vrigh wern also vorg. is, der hevet eyn iuwelich eyn halff werk, unde de andere helffte scal er itlik wyngen myt dusser helffte dusser summen geldes unde wasses vorg. Vort so pleget in eynem iuwelichen iare dyt ampt vorg. to kesende unde to settende in ereme werke twe deckene, de dar ere eyde to don, truwelichen to deme brode to sende.

Unde pleget vort in eyner iuwelichen wecken eynen Sunnavent unde eynen Mandach nicht to backende, to eyner beschonynge erer medebecker, de noch broet vele hebbet, dat gud vor sin gelt is. Wen dat aver vorkofft is, unde wen des not is, so schollen de deckene bestellen, dat dar brot vele sy, so verne also ere werknoden korne hedden eder vele vinden konden. Unde welk er so eynen Sunnavent eder Mandach vorg. vorbreke, de schal dat deme werke vorbettern myt eynen punt wasses, so vaken dat geschege. Ouk so pleget de becker dusses amptes vorg. laten to dreghende er brot uppe de Rathuse to vorkopende, dat de Deckene dar to sen, dat ed gud vor sin gelt sy. Unde wert, dat er welk brot brechte up de Rathuse, dat nicht gud vor sin gelt en were, demme scolt de Deckene to der tyd dat brot setten, so dat he des brodes so vele vor sin gelt geve, dat ed es wert sy, unde wen so de Deckene dat brot gesen hedden, so mach me dat broet indreghen, unde dat vorkopen in den husen, so dat geset is. Unde were welk werknote, demme sin brot gesat were, unde des so nicht en geve, also ede emme von den Deckenen gesat were, wen dat vor de Deckene keme, so schollen enne de Deckene vor dem Rade wrogen vor eynen schillingh, unde dat schollen de Deckene up bringen,

wen se dat Stedegelt up bringet. Unde eyn itlich werknote dusses amptes schal deme Rade to der tyd geven to Stedegelde in eynem iuwelichen iare derdehalven schillingh to dren tyden, also wontlich is, so verne also he to den beneken vele becket.

Tastede ouk itteswelk in or werk, de neyn werknote en were, de scholde dat demme werke vorbettern myt sodanner summen, also dar men mede er werk wynnet, eder na des werkes gnade. Forn auk welke werknoten von uns in eyne andere stad buten Wartberg, eder dat er welk by eynen iare nicht en boke, der mach eyn itlich sin werk bewaren eynes iuwelichen iars myt eynen pennynghen. Vorsumeden se dat, unde des pennynghes nicht uth engeven er iuwelich vor er iargelt, we des sumich worde, de hevet sin werk vorlorn. Unde wel he dat weder hebben, dat schal he wynnen von nyghens up.

Worden ouk en dels erer werknoten twysschellig under sek in demme werke, de hevet dat werk macht tho richtende unde de sake mach me richten unde uthdregen vor den deckenen, utgescheden unses hern unde des rades rechte unde gerichte, so dat unse vrigheit unde recht, dat unse Stede von unsen hern hebbet, ungekrencket unde unschedelich blive. Unde wy Borgemester unde Rede beyder Stede vorg. bekennet oppenbarlichen in crafft dusses breves vor uns unde unse nakomen Ratlude, dat wy sodanne vorwyllinghe unde bestedinge dusser wyllkor unde wonde vorg. dusseme Ampte hebbet gedan umme guder averdracht unde eynunghe wyllen, unde hebbet dusses to vorder bekantnisse unser beider Stede der gemeynheit grote Ingesegele vor uns, unse nakomen Radlude unde gemeynheide vestlichen an dussen breff laten gehanghen.

Datum anno Domini M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>XXX sexto, crastino conversionis beati Pauli apostoli.

Original auf Pergament mit beiden Siegeln im Warburger Stadtarchiv.

## II.

**Rolle des Mehgeramts. 1436. Januar. 26.**

Wy Albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennen und betugen openbar . . . in und myt krafft dusses breves dem ampte des knokenwerkes beyder Stede Wartbergh to ewigen tyden dusse wonde und wylkor tho holdende also hyr nagescr. staid:

Thom ersten, we in dat vorgnte knokenampt unser obgnten Stede komen scal eder will, de scal to vorne echt und recht und nemandes egen und eyn bederve man effte knecht wesen.

Vort welk man effte knecht, de dar fromede is, edder unse borger und neynes knokenkouwers sonne und dussis vorg. knokenamptes begeret tho wynnende und to holdende, de jenne scal dem Rade tor tyd unser Stede vorg. thom ersten geven eyne halve mark wartberscher weringe, dar negst dem knokenampte ver gude geneme Rynsche gulden und twe pund wasses dem werke to eren lechten und don vort demme gantzen werke eyne koste myt dren gericht, bynamen moss und darby Speck edder droge vleissch, dat ander gericht braden und dat derde gesoden und gevet ouk eynen schillingk tho kannen.

Und were welk man effte knecht dusses vorg. amptes, de sonne hedde und der artickele vrigh were, also vorgnt. is und dyt vorgnte ampt eff hedde effte wynnen wolde, der hevet eyn juwelik eyn halff werk und de andere helffte scal eyn juwelick wynnen myt der helffte und don und geven halff also vorgescr. is.

Ock so en scal neymant, he sy unse borger, meddewonner edder uthman, in er werck tasten, eth enwere dan, dat eyn meddewonner edder borger dat sulven ethe in synem huse; we dat vorbrecke und nicht enholde, de scholde uns, dem Rade to der tyd tovorne und dussem Ampte darna dat vorbetteren.

Worde ock dusser werknoden welk dussis amptes gewrocht van den Deckene myt deme dat wrochbar is, de schal van eynem juwelkenn broke und wroge geven dem Rade to der tyd eynen schillingk, also auldens wonde is gewest.

Unde se enschollen neynnerleige fleisch vorkopen und wegen, den under den schernen, so sich dat gebord. Und welk werknote dusses amptes vel snydet, de schal he grone vorkopen unsen medeborgern und De han und legen by sek in de Scherne. Und wert, dat se neymant van unsen borgern kopen wolde, so dat se nicht eyns enworden myt deme, de se snydet, so mach de werknote dusses amptes vorgnt. de vell sulven upslan und se drogen und denne vorkopen, weme he kan und mach.

Und wen de Rad dat fleisch setten will in tiden, so sich dat gebort na jartall, so sollen se de Dekene dussis amptes vor sek vorbeden und don ene de sate dusses fleisches witlik. Hedden danne de werknote er welk sunder vorsate eynen kop gekofft up de sathe, also dat fleisch gesaet was, den kop solde me se erst sellen laten, er me dat andere gesatte fleisch salde.

Ouk wenne de dekene dusses knokenamptes vorbadeden ere medegesellen, in eyn hus edder stede to hope to komende, we dat vorsete und nicht dar en queme, de schal dem werk geven eyn half punt wasses, so vaken dat geschege.

Worden ouck dusse vorg. von dem knokenampte in erem samptkomen under sek eyndels uneyndrechtlick und twischellich mit worden effte werken, dat scholden se under sek richten, eff se können. Konden se aver des nicht gedoen, so mach und schal eyn Rad to der tyd dat richten to guder eyndracht. Brechten se aver, de so twischellig weren dat er vor den Radt, wen vor dat werk, welcher dat dede, de scholde dat vorbetteren dem werke myt eynem punt wasses. Und wy borgermester unde Radt etc. (Vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum anno Domini 1436, crastino conversionis beati Pauli apostoli.

Auf einem angehefteten Zettel ist noch hinzugefügt:

Ouk uthgescheden unses Heren und des Rades recht und gerichte, so dat unse frigheit und Recht, dat unse Stede van unsem Heren hebbet, ungekrenket und unshedelik blive.

Original auf Pergament mit beiden Siegeln im Warburger Stadtarchiv.

## III.

**Rolle des Schmiedeamts. 1436. Februar 1.**

Wy albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennet und betuget openbare . . . in und myt krafft dusses breves dem Ampte des Smedewerkes beyder stede Wartberg dusse nascreven wonde und wylkor to ewighen tyden to holdende also hyr nagescreven stat:

Tom ersten, so horet in ore werk und ampt Grossmede, kleynsmede, meswerken, Koppersmede, Potgeter, kannengeter und netelere. Dusse solt ore werk arveyden, de yene, de in dyt ampt unde gelde hort. Und des schal sek er eyn myt deme andern erbruken und de mestere dusses amptes scollen bestellen, de se des sunnavendes ore werk vele hebben to unser borger behoff; und worden se des sumich, dat unse borgere des gebrak hedden, so mochte de Rad des gunnen, dat me dat von buten hir in bringe. Anders en schal me se nicht averfforen, utseget wat van ysernwerk in kremerighe hort.

Und we dusses vorg. amptes begert und wynnen wyl, schal to vorne borger syn to Wartberg und don borgerpflicht und schal syn echt und recht und nemandes eghen und van gudem gerochte, he sy wyff eder mann.

Unde we so also vorg. is und dyt vorg. ampt wynnet, sek des to brukende und to nerende, schall to vorne deme Rade to der tyd geven eyne halve mark Wartb. weringe. Unde don deme Ampte von guder aulden wonde eynen dinst, eder geven deme ampte dusser gelde vor den dinst dre mark der weringe vorg. und twe punt wasses to den lechten, und geven vort vor de sande, de me to gevende pleget an sunte Martins avende, dem werke eyne mark der vorg. weringe, de he ut geven schal by der mestere tyden, also eme dat ampt bevollen wert.

Hedde auch welk broder und mester dusses vorg. amptes sonne und Dochtere, de sek dusses amptes gebruken wolden, der schal eyn itlich sonne eder dochter eyn halff werk hebben; und de andern helffte mach

eyn itlich wynnen myt der helffte vorg. dinstes, wasses eder geldes.

Neme auk welk mester dusses amptes to sek eyne lerjunghen to lernde, de schal dussem ampte geven na des amptes averdracht, also dat auldens is.

Und nemant schal vorder in er werk kommen, he en sy borlich in dyt amt, also vorg. is. Vort so en schal nemant wonnen in den Huffen und to Berne, de dyt vorg. werk antaste eder sek des gebreke neynerleige wys.

Tastede auk iteswelk, de sy borgher, medewoner eder uthman in dyt vorg. amt buten den vrigen kermessen und jarmerketen und dyt amt averfore eder averdraghe myt deme jenen, dat in dyt vorg. amt hort, denne also vorg. is, so vaken dyt geschege, de schal dat dem Rade to vorne vorbettern und dem werke darna nach overdracht des werkes.

Fore ouk welk werkmester in eyne andere stad buten Wartberg, deme en scal me neyne sande geven. Unde wil he syne broderschop bewaren und beholden, dat schal he don eyne yuwelichen jars myt eyne pennyng. Vorsumede he dat, unde des nicht en dede in eyne yuwelichen jare und syn jargelt nicht ut en geven, de hevet syn werk verloren und vorbraken. Und wil he dat werk weder hebben, dat mach he wynnen van nyghens weder.

Worde auk der brodere (welk?) twyschellich in dem ampte myt worden eder myt werken, dat schal me richten vor den mestern dusses amptes. Unde wert, dat dejenen, de so twyschellich weren, sek nicht wolden richten laten vor den mestern, Iu weme dat gebrek is, deme schal eyn werk vor den Rad boden und dar scal eyn Rad deme werke ynne behulplich syn, dat se en to rechte setten en erem werke. Und worde he der sake nedervellich, dat scholde he deme Rade to vorne vorbettern und dem ampte dar na. Unde wy Borgermester etc. (Vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum 1436, die beate Brigide virginis.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv; Schrift schlecht erhalten.

Hier findet sich derselbe Zusatz wie bei II.

## IV.

**Rolle des Leineweberamts. 1436. Februar 1.**

Wy Albert van Roden etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.) bekennet und betuget opinbare in dussem breve vor uns und alle unse nakomen Ratlude, dat wy myt wyllen und vullbort unser auldenheren . . . . hebbet vorwylliget und bestediget . . . . in und myt crafft dusses breves dem Ampte des Linnenwerkes to ewygen tyden dusse wonde und wyklor to holdende also hir nagescreven steyt:

Toem ersten, we unse werk wyllen schal eder besitten, de schall syn echt und recht und vrygh und nemandes eghen und scal haven eyn gut gerochte, und syn eyn borger to Wartberg. Und wen he dat also is unde wyl unse werk wyllen, so schal he geven dem werke twe mark, und sunte Johanse up der nygenstad twe schillinge und twe schillinge unse leven Vrouwen in der auldenstad und den ouk dat andere meer an bere und an brode, also er wonde ys in dem werke. Und geven dre schillinge to erem pellele.

Ouk vorstorve unser welk ut dussem vorg. ampte, des vrouwe mach sek des amptes gebruken, de wyle dat se sek nicht en andert. Nemet se aver eyne andern man, de unses werkes nicht en kan, de schal geven dem ampte dre schillinge to leregelde und wyllen denne unse ampt, also vorgescr. steit. Ouk vorstorve unser vrouwen welk und neme de man eyne andere vrowen, den de unses werkes nicht enkonde, de scholde geven unsem vorg. ampte to leregelde achteyn pennynges und eyn punt wasses. Ouk eynes mesters sonne uth unsem ampte geveto leregelde ver schillinge, und eyne schillingh, wen he sek des amptes wyl gebuken. Und eynes mesters Dochter geveto leregelde achteyn pennynges, darmede mach se sek des amptes gebuken, de wyle se sek nicht en andert.

Ouk welker unser eyn neme eyne vromeden lere-knecht eder maghet, der eyn schal geven dem werke dre schillinge und eyn punt wasses.

Ouk wen wy des jars holden unser vere sametkome, welker unser dar nicht enqueme, wen he vorbodet

worde, de schal dat dem werke vorbetteren myt eyneme tover bers na des amptes gnaden, he en hedde donne eyne redeliche sake, dat he dar nicht komen konde. Wert aver, dat he sek balsturich makede und wolde vor den Rat, worde he denne syner sake nedervellich, so scholde he dem werke twe volde broke geven sunder gnade.

Ouk wert dat welk in unsem ampte were und vorbreke dat myt schanden, den mochte wy uth unsem ampte setten, de were man effte vrouwe.

Ouk so scholle wy alle jar twe setten in unsem ampte, de dar sen to unsen werke, to der bredende (Breite) myd des rades schennen unde wor des mer noet to is. Unde de schollen unsem ampte er ede dar to doen, also eyn ault wonde is gewest.

Ouk so moghe wy wol lenen in unsen werke, wen des not is uppe eyn hindere lenewandes effte twe, so verne also he des nicht gekrigen en konde von eyne kopmane effte von eynem borgere.

Ouk so scholle wy des sunavedes eyn stuke lenewandes dregen up den market, we dat vele (feil) hevet; dar mach de kopman by gaen und velschen dar umme. Und eff he des mer hedde in sinem huse und en worden se denne nicht eyn, so mach dat denne eyn itlich borger kopen. Wert ouk dat de borger des nicht kopen en wolde, so mochte wy dat vorkopen eynem utmanne; und wen denne de utman dat gekofft hedde, so mach de kopman effte de borger beholden ume dat gelt darto de utman vorgekofft hedde, eff se des gelustede.

Und ouk so mach eyn itlich lynnenwever dre Togghen hebben, wat he dar mede werket eder werken let, dat mach he sulven eyn wech foren. Breke eme dar twe effte dre stuke ane de mochte he kopen effte borghen von synen werkbroderen.

Ouk so en schal nemant neyn garne kopen eyn wech to fornde eder to vorkopen, sunder eyn itlich borger, wat he arbeyden wolde laten to syner eghen behoff in syn hus to syner not.

Ouk so en schal nemant touwe hebben, de unse werk arbeyde, he en hebbe dan des werkes wyllen und sunte Johans und unser leven Vrouwen er recht gedan also vorg. is.

Ouk so en schal me neyn lenewant besegelen myt der Stades lilyen, et en sy gemaket in unsem ampte. Dat is eyn ault wonde, eder me dede den mestere to (unleserliche Stelle), de er eyde hebben gedan in unsem ampte, dat werk to besende.

Ouk wert sake dat unser eyn myt dem andern twyschellich worde myt worden effte myt werken, dat moghe wy richten in unsem ampte, so vele also uns des genogede.

Ouk so en schal nemant neyn lenewant utsnyden mit der ellen to vorkopende, he en sy denne in unsem ampte. Ouk welker unser eyn, de vromet werk arveidede, de scholde nemen von dem repe (zehn Ellen) tein penninge vor syne arveid. Ouk so en wylt unse hern der halffweverschen nicht en bern, und se en schollen neyn lenewant utsniden mit der ellen to vorkopende.

Ouk so schal de werpede (Einschlag) vlessens (flächjen) hebben to dem breden lenewande achteyn hundert vedeme (ein vadem = sechs Fuß), dat smale negenhundert. Und dat brede hedene hevet druteinhundert vedeme, dat smale sevedehalfhundert; und eyn itlich hundert mach eynes vademes en bern sunder broke.

Und en breke den dar eynes vademes mer, also vorg. steit, so wroge deme dat andere meden ander. Unde dat blad (Stück Leinwand) schal hebben syne bredene na des stades schennen, de wy havet in unsem werke.

Ouk so is dyt eyn ault wonde, dat de haspel schal syn ver ellen langk; und eyn haspel garens schal haben twintich bynt und dat bynt dre unde sestich vedeme.

Ouk so is dyt eyn ault wonde, wen we unse ampt wynnet, de moet unse schenke syn, so lange, dat eyn ander komet und wynnt dat ampt, de dryvet en dan aff.

Ouk so hebben wy vil mer wonde und wylkor in unsem ampte, der neyn not en is to (settende?) in

dussen breff. Und wy Borgermester etc. (vergl. Rolle des Bäckeramts.)

Datum 1436, ipso die beate Brigide virginis.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Pergament im Warburger Stadtarchiv.

## V.

**Statuten der Schuhmachergesellenbruderschaft.  
1465. März 29.**

Wy Arnd Servess und Werner Tulemann, nu tor tyd dekene, und vort de gemeynen werkbrodere unde mestere des schowkes uppe der nygenstat Wartbergh don kunt unde bekennet openbaire inn unde myt dussem breiffe vor uns unde alle unse nakomen mestere unde werkbrodere in dem vorgescr. Schowwerk up der nygenstat Wartbergh, dat wy myt samedem rade unde umb ere willen unses werkes eyndrechtliken overkomen unde eyns geworden sint mit den schoknechten, de in unsem werk up der vorg. nygenstat arveiden de schollen unde willen dusse nabescr. puncte unde artikle unde gude oulden herkomede unde wontheyt, in dussen breiffe begrepen, vestliken unde eyndrechtliken houlen unde under zek haven, de wy enn dann von unses werkes wegen gewylliget, gevulbordet unde so bestediget hebt, zek dar na to hebbende und to richtende in Wyse unde maten, also hyr nagescr. ys:

Tom ersten schall eyn jowelik Schoknecht, de in unsem werke arveiden wolde, de dar wandernde queme unde hyr mer gewest enwere unde gearveydet en hedde, vor dat erste gutliken gheven unde utlegghen eynen upsetliken pennyngh. Und vort dar na schall eyn jowelik knecht, de hyr uppe der nygenstat in dem werke arveydet, to allen unde itliken verhochtyden gheven unser leven Vrouwen twe pennynghen, dat sint des jares achte pennynghen. Mit selben vorgescr. upsetliken pennynghen unde tydgelde scholt se holden ere lechte, de se havet, unde wes dar an gebruke, dat solden se vort saken an erer gulde, de se hebt. Solke vorg. upsetliken pennynghen unde tydgelt scholt de mesterknappen, de in tyden sint, to allen tyden samen unde invorderen to gebor-

liken tyden und dar to esschen unde vorboden eren Vuerboter tor tyt, dat de myt ene gan und dat tydgelt samen helpe, so digk unde vaken des not is. Vorsumeden se dat sundir redelike insaghe, den vorsumnisse scholden se ut eren eyghenen budele vorlegen sunder weddersprake.

Sunderling schollen de schoknechte kesen unde setten under sek alle jare twe mesterknaben ut den scho-knechten up der nygenstat und der schall eyn yo sin eynes mesters sonne, so vere men den gehaven kan. De scholt eyn jair truweliken den knechten vor sin unde ere gulde unde tytgelt, so vorg. steit, in manen, de lechte maken laten und vorwaren unde gude reken-schop don.

Were ouk welk mesterssonne, de so grot were, dat he gelt vordenen konde, de schall auk sin tytgelt utleghen, sunder wedderrede; welk knecht hyr inne ungehorsam wirde und sin tytgelt nicht gheven wolde eder jenige dusser vorg. artikele vorbreke, de scholde dat vorbetteren den knechten na gnaden der mesterknaben unde der gemeynen selschop.

Wen men auk to eynen mesterknaben kiesset, de schall dat gerne don und dar nicht inleghen und schall den gesellen gheven eynen schapkese und dre-pennigwert weyghe in dat gelach. We des nicht an-namen edder don wolde, de scholde dat vorbettern myt eynen halven punt wasses unde stan dan noch eventure, eff men enne wedderkese. Unde wan men de nigen mesterknaben gekoren hevet, so solden de olden mesterknaben den knechten gude rekenschop don von alle ere gulde unde tygelde unde von allen, dat se dat Jair vorgangen von der knechte wegen upge-nomen unde vorhandelt hebt.

Vort so scholt de schoknechte uppe den Roden Mandach, alle jair eyne eyne begengnisse hebben. Und so schall eyn jowelik Schoknecht des Sundages to der vigilie unde des mandages to der misse kommen unde gegenwordich sin und don syn opper to der selemisse und bidden truweliken vor de ut orer selschop unde broderschop vorstorven sin. We des so nicht en

dede, deme et witlik gedan were, he enhedde dan redelike insaghe, de solde dat vorbetteren mit eynen halven punt wasses. Und de mesterknaben sollen bestellen eyne provene, de me to deme altare drege to troste der selen der vorstorvenen brodere. Unde also de goddesdenst geschen is, so schollen de schoknechte to samen teren, malk umb synen penningh und eyne sametkome alsdan hebben, so vorg. is.

Vort sollen de knechte zek in orem sametkome eyndrechtliken undereynander hebben und nicht kyffen eder eyne den andern dringen to vullen eder to halven to drinkende malk en do dat eder enwille dat don van sinen eygen guden willen, by broke eynes halven punt wasses. Et ys ouck herto wontlick gewest, dat de schoknechte alle jare ok eynen sametkome gehad haben an des hilgen lichames dage, wan se ere lechte vor dem werden, hilligen Sacramente gedregen hebt, und ouch an den luttiken vastavend dage hadden se eynen sametkome, de sollen se vort an also in wonden beholden und vorteren eren penningh in leve und in eyndracht mit eynander, so vorberort is. Behofften se welkes sametkomes mer, de mochten se houlden.

Vortmer were welk Schoknecht, de mit ungerochte van eynem mestere toghe effte schedde, edder auk von den knechten und von unser leven Vrouwen to vorne, so dat he zek nicht redelik eder nicht geborlyk gehad eder gehoulden hedde, dat eme vorkerlik wesen mochte, vorwanderde de selve knecht, er he des mit deme mestere eder knechten to geborliken utdracht komen were, wor men den betrede, dar enne bekennte und dar he arveide, dar solde me enne updriven und nicht lengk vor eynen guden gesellen arveiden laten, he enhedde zek dan erst unde to vorne eyns sodannen geborliken vorantwordet, dar he medde beteghen edder begreppen were.

Eff . . . eyn knecht myt sinem mestere uneynst edder twydrechtich worde, edder de mester myt synem knechte, dat sollen se beyde an de mestere unde de mesterknaben bringen, dat de erkennen na erer beyder saghen edder weddersaghen, welk erer recht edder

unrecht have, unde se dar umb voreynigen unde vorscheiden. Unde wu de twischen enne erkennen und scheyden, dar sollen se dat to beyde siden by laten by broke eynes halven punt wasses.

Ouk enschall neyn schoknecht mit synem schortel-doke edder mit synem neyghehansschen nicht over de straten edder over dat derde hus gan edder ouk nicht barbende by brok, he enhave redelike sake.

Wert ouk sake, dar god vor sy, dat welk fromet knecht, de hyr arveyde, krankk worde unde neyn tergeld enhedde, deme solde men vorhandelagen in syner krankheyt, eff es enne not were, eynen schillingh na deme . . . . wente uppe eyne halve mark von der broderschop gelde. Eff enne dene god vristede und na der krankheyd wedder upqueme, dat erste gelt, he dan vordenende werde, dan scholde he dat affbetalen. Sturve he aver, so schol men dat an synen kleyden und nalate soken, eff se so gud weren, eder an synen frunden; hedden de des nicht, so schall men eme dat gheven und umb godes willen gedan haben.

Were ouk welk schoknecht in deme kalvesnacken gewest und darinne syne pand lete edder gelaten hedde, de scholde dat den knechten vorbettern.

Unde wente dyt alle so eyndrechtliken von den mestern des Schowerkes und ouch den Schoknechten up der Nygenstat Wartberg geulbordet und gesloten is, also vorgescreven stat, sunder argelist und unvorbroken to holdende, so have wy, vorg. Dekene und vort de mestere gemeynliken in dem schowerke vorg., den mesterknaben und Schoknechten dussen breff geulbordet und tor waren kuntschop und (vorstandinge?) besegelt gegheven mit ingesegel des ersamen Hans Ordewyns, nu tor tyt werltliken gesworen Richters up der nigenstat Wartberg hyr vestliken angehangen.

Datum 1465, feria sexta proxima post festum annunciationis beate et gloriose virginis Marie.

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv; Siegel abgefallen. Die Urkunde ist schlecht erhalten.

## VI.

**Frater Hermann, Bischof von Citrum, Weihbischof von Paderborn bewilligt der Bruderschaft der Schmiedeknechte in der Kirche der Predigermönche zu Warburg für die Teilnehmer am Bruderschaftsgottesdienste und für die Wohltäter vierzig Tage Ablass. 1452. Mai 21.**

Original auf Pergament im Warburger Stadtarchiv. Siegel ab.

Nos frater Hermannus Dei et apostolice sedis gratia episcopus ecclesie Citrensis, in pontificalibus Reverendissimi in Christo patris et domini nostri domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis, domini et administratoris ecclesie Padeburnensis per civitatem et Diocesim Padeburnensem vicarius generalis, salutem sempiternam et fructuosam in Domino caritatem.

Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate sperantium tunc paterno benignoque favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas sanctorum mediantibus et precibus adiuvatur.

Hinc est, quod per quosdam Christifideles laicos in Wartberg, vulgariter „de smede

Wy broder Herman van godes gnaden unde des hilligen stols to Rome biscop to Citren, Cappellan over de staid unde stichte to Paderborne, des erwerdigesten in gode vaders unde heren heren Diderikes ertzebiskopes to Colen, heren unde vorstenders der kerken Paderborne ewyghen heyl unde fruchtbare leve in gode dem heren.

De schyn der vaderliken glorien, de dar mit syner clarheit vorluchtiget de werlt, de vulbringet dan mit vaderlikem unde mit gudem gunsten de milde gelofte syner getruen, de dar hoppende syn in syne aller barmhertigesten gewalt, wanner dat erer innigen otmodicheit (Demut) vormiddelst bede unde verdenste der hilligen wert gehulpen.

Hir umme is to wettende, dat vomiddelst itteswelker cristigetruwen leygen genant

knechte“ nominati, in laudem et gloriam omnipotentis Dei, matrisque sue alme gloriose virginis Marie ac omnium sanctorum in profectum animarum suarum ac omnium fidelium, tam vivorum quam mortuorum salutem quedam fraternitas seu societas perpetuis temporibus duratura in ecclesia beate Marie virginis fratrum ordinis predicatorum in Wartberg inibi in capella beate Marie virginis antedicta est instituta cum quodam candelabro et tribus candelis cereis certis diebus infra missarum solemniam in laudem eiusdem virginis Marie accendendis. Insuper ordinaverunt predicti „de Smedeknechte“, quod per fratres conventus ibidem debent peragi exequie tam pro vivis, quam pro mortuis cum missis et vigiliis ad hoc certis diebus assignatis, et ipsi cum eorum oblacionibus et oracionibus, dum predicta exequie celebrantur, se personaliter debent presentare.

Ut igitur eorum pia intentio non frustretur, sed ad optatum et fructuosum finem deducatur, ipsi idem fratres nobis humiliter supplicarunt, ut dignaremur eandem societatem et confraternitatem

„de smedeknechte“ to Wartborg, in loff unde ere des alleweldigen godes, syner erwerdigesten moder unde iuncfrowen Marien unde alle syner hilligen unde in nut unde heyl erer unde aller cristengelovigen selen, lewendich unde doit, is eyn broderschop unde geselschop bestaen unde angeheven ewichliken to blivende in der kerken unser leven frowen prediker ordens to den brodern to Wartberg dar selves in der cappellen unser leven frowen myt eynem luchte unde dren waslechten to enkoden daghen under misse to entfengede unde to bernende in loff unde ere der selven iuncfrowen Marien. Ok so havet de selven smedeknechte dar geschicket unde geordenert, dat de brodere des conventes dar selves ene schollen doen begencknisse vor de lewendigen unde vor de doiden mit vigilien unde selmissen to enkeden daghen dar to gesatiget unde betekent unde dan sollen de smedeknechte dar alle mit erem offere unde innigen gebede iegenwerdich syn.

Uppe dat nu ere milde gedanke unde gude upsate nicht to vorgeves en sy, sunder to erem beghere unde to eynem guden fruchtbaren ende kome unde vulfort werde, havet se uns otmodeliken gebeden, dat

graciis et indulgenciis approbare et roborare.

Quare nos eorum precibus inclinati omnibus in eadem societate et fraternitate existentibus, qui vigiliis et missis, quando iste exequie peraguntur, interfuerint, eandem societatem promoverint vel ad hoc manus adiutrices porrexerint et elemosinas suas dederint, Nos de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum et sancti Martini gratia confisi necnon auctoritate nostra, qua fungimur, quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis eis penitentiis misericorditer in Domino relaxamus. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Anno Domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, dominica Exaudi.

wy dusse geselschap unde broderschap mit afflate unde gnaden sterken willen, bestedigen unde begaven.

Hyr umme have wy an-geseen erebede, andenckende, dat men redeliker, gotliker bede vulbort nicht weygeren en sal, getruwede der barmherticheyt godes, der gnade sinte Peters unde sinte Pavels unde sinte Mertins unde unser macht, (de) uns befohlen is to gebukende, lose wy in gode dem heren barmhertichliken alle, de in dusser broderschap unde geselschap syn, de in der vigilie unde selmisse, wan de begencknisse geschut, jegenwerdich syn, dusse broderschap eren unde vorderen, ere gaven unde almosen dar to geven, van virtich daghen, de se solden lyden in den pinen des vegefurs vor gesatte bote, dar se nicht gehaulden en hedden. Unde in eyn teyken der warheit have wy unse ingesegel vestliken an dussen breff gehangen.

Gegeben na godes gebort dusent virhundert in dem twe unde vyftichsten iare, dominica Exaudi. \*)

\*) Die mittelniederdeutsche Übersetzung der lateinischen Urkunde befindet sich im Bruderschaftsbuche der Warburger Schmiedegesellen, Pergamenthandschrift Nr. 23 in groß 8<sup>o</sup> auf 8 Blättern im Besitze des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn.